

PricewaterhouseCoopers AG WPG (Hrsg.)

Steueränderungen 2015

Umfassende Analyse der steuerlichen Änderungen 2014 / 2015



HAUFE.

**Alle Inhalte dieses eBooks sind
urheberrechtlich geschützt.
Die Herstellung und Verbreitung
von Kopien ist nur mit
ausdrücklicher Genehmigung
des Verlages gestattet.**

Steueränderungen 2015



Steueränderungen 2015

Autoren

Martin Diemer RA StB Stuttgart	Prof. Dr. Dieter Endres StB Frankfurt am Main	Frank Gehring StB Düsseldorf	Sabine Gregier RA StB Düsseldorf
Manfred Karges StB Düsseldorf	Claudia Lauten StB Düsseldorf	Dr. Martin Liebernickel RA StB Frankfurt am Main	Christine Marx RA StB Düsseldorf
Andrew Miles FCA Frankfurt	Daniel Mohr RA StB Hamburg	Achim Obermann StB Düsseldorf	Anke Richert RA StB Hamburg
Andreas Rupp RA StB Karlsruhe	Margot Voß-Gießwein StB Düsseldorf	Susanne Winter StB Hamburg	Fabian Reichert RA Karlsruhe

13. Auflage

HAUFE.
Freiburg • München

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Steueränderungen 2015

ISBN 978-3-648-05582-3

Bestell-Nr. 03351-0015

13. Auflage 2015

© 2015 Haufe-Lexware GmbH & Co. KG

Niederlassung München

Redaktionsanschrift: Postfach, 82142 Planegg/München

Hausanschrift: Fraunhoferstraße 5, 82152 Planegg/München

info@haufe.de

www.haufe.de

Produktmanagement:

Rechtsanwalt/Fachanwalt f. SteuerR

Klaus-Werner Pluskota (V. i. S. d. P.)

E-Mail: steuern@haufe.de

Internet: www.haufe.de/steuern

Die Angaben entsprechen dem Wissensstand bei Redaktionsschluss im Januar 2015. Alle Angaben/Daten erfolgten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insb. für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Lektorat: Ulrike Fuldner, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht, 63743 Aschaffenburg

DTP: Agentur: Satz & Zeichen, Karin Lochmann, 83071 Stephanskirchen

Druck: Schätzl Druck und Medien e. K., 86609 Donauwörth

Zur Herstellung der Bücher wird nur alterungsbeständiges Papier verwendet.

Vorwort

Rückblick, Status Quo, neue Perspektiven: Einmal mehr liegt das topaktuelle PwC-Inventar über alle wichtigen Entwicklungen im Steuerrecht des abgelaufenen Jahres in Ihren Händen. Fast hatte man im Schlussquartal des Berichtsjahres 2014 das Gefühl, BMF und Gesetzgeber würden einen eigenen speziellen Adventskalender kreieren – mit einer neuen Idee hinter jedem Türchen. Dabei setzen sich die Trends zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, zur Bekämpfung von Steuerumgehungen und zu verstärkter grenzüberschreitender Zusammenarbeit unverändert fort. Base Erosion and Profit Shifting, der Fall Hoeneß und die Lux-Leaks-Affäre beherrschten die Schlagzeilen. Das Thema Steuern ist immer mehr ein politisches und gesellschaftliches geworden – keine leichte Aufgabe für den Chronisten des Steuerjahres 2014, dies alles in die richtige Perspektive zu setzen.

Versucht man eine Kernbotschaft zusammenzufassen, mit der das Steuerjahr 2014 in die Annalen eingehen könnte, so mag es dem Unternehmer oder dessen Berater in den letzten 12 Monaten wie Ernest Hemingway gegangen sein: „Ich habe nie ein Thema aussuchen müssen, mein Thema hat eher mich ausgesucht“. So sieht sich der steuerliche Rechtsanwender beispielsweise mit einer umstrittenen Verlustbeschränkung von Körperschaften, der verfassungsrechtlichen Überprüfung des Treaty Override oder Plänen zur Neuregelung der Streubesitzbeteiligungen konfrontiert. Neujustierungen sind an vielen Stellen erforderlich. Die ausdrückliche Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag 2013, dass das Steuerrecht kein statisches Recht sei, erwies sich als alles andere als nur Politikpropaganda.

Steueränderungen 2014/2015: Das PwC-Steuerjahrbuch bleibt seinem Konzept treu, die zahlreichen Regeländerungen der letzten 12 Monate in einer für den Rechtsanwender sorgfältig aufbereiteten Stoffsammlung zusammenzustellen. Zielsetzung ist es, einen kompakt aufbereiteten Überblick nebst Praxishinweisen zu den Steueränderungen des abgelaufenen Jahres vorzulegen. Der Inhalt dieses Jahrbuchs erstreckt sich dabei insb. auf die Änderungen durch das Zollkodex-Anpassungsgesetz, einem typischen Omnibusgesetz, mit dem im Huckepack-Verfahren etliche Steuervorschriften in einer „Last-minute“-Einigung kurz vor Jahresende 2014 geändert wurden. Neben diesem heimlichen Jahressteuergesetz fordern aber auch die geänderten Spielregeln der strafbefreienden Selbstanzeige besonderen Handlungsbedarf. Sie finden deshalb Eingang in speziellen Kapiteln dieses Jahrbuchs. Abgerundet wird die Steuerchronologie mit einem Blick über die Grenzen: Das Kapitel zum internationalen Steuerrecht vergleicht Steuersätze und Bemessungsgrundlagen im In- und Ausland, analysiert Trends im Abkommensrecht und zeigt Brennpunkte bei der Betriebsstättenbesteuerung auf.

Im Volksmund gilt die Zahl 13 gemeinhin als Unglückszahl. Das Lob dafür, dass es zu keiner verfluchten 13. Auflage dieser PwC-Chronologie kam, darf das engagierte PwC-Expertenteam um Koordinatorin Gabriele Stein für sich in Anspruch nehmen. Ihm sei genau wie dem Haufe-Lexware-Verlag für das hohe Engagement im hektischen Jahresendtrubel ein herzliches Dankeschön gesagt. Schaut man auf die Ende 2014 angestoßenen, aber längst noch nicht abgeschlossenen Reformen, so bedarf es keines Prophetentums für die Voraussage, dass es auch an reichlich Material für die 14. Auflage nicht mangeln wird.

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Inhaltsverzeichnis.....	7
Abkürzungsverzeichnis.....	25
A Neue Steuergesetzgebung	33
B Überblick über die Verwaltungsvorschriften 2014.....	115
C Überblick über die Rechtsprechung 2014.....	213
D Neuentwicklungen im internationalen Steuerrecht	425
E Verrechnungspreise	469
F Aktuelle Rechtsprechung zum Aktien- und GmbH-Recht.....	491
G Cash-Pooling im GmbH-Konzern	501
H Änderungen im Rahmen der strafbefreienden Selbstanzeige.....	521
I Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (ZollkodexAnpG).....	537
Stichwortverzeichnis	576
PwC-Standorte (Steuerberatung)	591

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5

Inhaltsübersicht..... 6

Abkürzungsverzeichnis..... 25

A Neue Steuergesetzgebung 33

1 Steuergesetzänderungen, die 2014 in Kraft getreten sind 33

1.1	Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften.....	34
1.1.1	Änderungen in der Einkommensteuer.....	34
1.1.1.1	Präzisierung des erweiterten Inlandsbegriffs	34
1.1.1.2	Ausweitung der Steuerfreiheit für Versorgungsbezüge nach § 3 Nr. 6 EStG an im Freiwilligen Wehrdienst und im Bundesfreiwilligendienst Beschädigte	35
1.1.1.3	Steuerfreiheit von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 EStG.....	35
1.1.1.4	Sonderausgaben-Pauschbetrag, § 10c EStG.....	36
1.1.1.5	Besteuerung von Ansprüchen aus Risiko-Versicherungsleistungen, § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG	36
1.1.1.6	Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung von Dividendenscheinen, § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG.....	37
1.1.1.7	Wiedereinführung der Fifo-Methode zur Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Fremdwährungsbeträgen, § 23 Abs.1 S. 1 Nr. 2 S. 3 EStG.....	38
1.1.1.8	Neuregelung des Härteausgleichs nach § 46 Abs. 3 EStG	38
1.1.1.9	Ausweitung der Entstrickungsbesteuerung, § 50i EStG.....	38
1.1.2	Änderungen im Körperschaftsteuerrecht	40
1.1.2.1	Präzisierung des erweiterten Inlandsbegriffs, § 1 Abs. 3 KStG	40
1.1.2.2	Weitergabe besonderer Tarifvorschriften von der Organgesellschaft an den Organträger, § 19 KStG	41
1.1.3	Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer	41
1.1.3.1	Präzisierung des erweiterten Inlandsbegriffs	41
1.1.3.2	Steuerbefreiung für Einrichtungen zur ambulanten Rehabilitation, § 3 Nr. 20 Buchst. e GewStG.....	42
1.1.4	Änderungen bei der Umsatzsteuer	42
1.1.4.1	Neuregelungen im Zusammenhang mit der Erbringung von elektronischen Dienstleistungen	42
1.1.4.1.1	Neuregelung der Ortsbestimmung, § 3a Abs. 5 UStG	43
1.1.4.1.2	Die Branchenlösung, § 3 Abs. 11a UStG.....	43
1.1.4.2	Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 UStG.....	45
1.1.4.3	Ausdehnung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf die Lieferung von Tablet-Computern und Spielekonsolen, § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG	45
1.1.4.4	Erweiterung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf Metalllieferungen, § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG	46
1.1.4.5	Überarbeitung der Regelungen zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen, § 13b Abs. 5 S. 2 UStG.....	47
1.1.4.6	Überarbeitung der Regelungen zu Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Gebäudereinigungen, § 13b Abs. 5 S. 5 UStG.....	49
1.1.4.7	Nichtbeanstandungsregelung für Zweifelsfälle, § 13b Abs. 5 S. 7 UStG	50

1.1.4.8	Kein Übergang der Steuerschuldnerschaft in Fällen der Differenzbesteuerung.....	51
1.1.4.9	Besondere Verfahrensvorschriften für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer im Zusammenhang mit der Erbringungen von elektronischen Dienstleistungen (<i>Mini-One-Stop-Shop</i>).....	51
1.1.4.10	Besondere Verfahrensvorschriften für inländische Unternehmer im Zusammenhang mit der Erbringungen von elektronischen Dienstleistungen (<i>Mini-One-Stop-Shop</i>), § 18h UStG	53
1.1.4.11	Anwendungsvorschrift für aufgrund des BFH-Urteils vom 22.8.2013 vom Leistungsempfänger zurückgeforderte USt bei Bauleistungen, § 27 Abs. 19 UStG	55
1.1.5	Änderungen im Bereich der Grunderwerbsteuer.....	56
1.1.5.1	Regelung zur Konzernklausel nach § 6a GrEStG	56
1.1.5.2	Voraussetzungen für die Aufhebung der Steuer bei Rückgängigmachung des Erwerbsvorgang, § 16 Abs. 5 GrEStG	57
1.1.6	Änderung der Abgabenordnung	57
1.1.6.1	Örtliche Zuständigkeit auf dem Festlandssockel oder an der ausschließlichen Wirtschaftszone, § 22a AO	57
1.1.7	Änderung des Steuerberatergesetzes	58
1.1.7.1	Mitteilungspflicht der Finanzämter bei fortgesetzter unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen, § 10a StBerG	58
1.1.7.2	Wettbewerbsrechtliche Aufgaben der Steuerberaterkammer, § 76 StBerG	58
1.1.8	Änderung des Tabaksteuergesetzes.....	58
1.2	Gesetz zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	59
1.3	Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung (BsGaV).....	60
1.3.1	Hintergrund und Ziel der Verordnung	60
1.3.2	Verordnungsermächtigung.....	61
1.3.3	Regelungsinhalte der Verordnung.....	61
1.3.3.1	Allgemeine Regelungen.....	61
1.3.3.1.1	Zweistufen-System hinsichtlich der Einkünftezuordnung	61
1.3.3.1.2	Verpflichtung zur Aufstellung einer Hilfs- und Nebenrechnung	62
1.3.3.2	Zuordnungsregeln	63
1.3.3.2.1	Einkünftezuordnung anhand der Personalfunktion	63
1.3.3.2.2	Zuordnung von einzelnen Wirtschaftsgütern und Positionen	64
1.3.3.2.3	Dotationskapital, übrige Passiva und Finanzierungsaufwendungen	66
1.3.3.2.4	Allokation der Passiva, § 14 BsGaV.....	67
1.3.3.2.5	Finanzierungsaufwendungen, § 15 BsGaV.....	67
1.3.3.3	Schuldrechtliche Beziehungen	68
1.3.3.3.1	Anzunehmende schuldrechtliche Beziehungen als Grundsatz	68
1.3.3.3.2	Finanzierungsfunktionen als Sonderfall.....	69
1.3.3.3.3	Ansatz der Verrechnungspreise.....	69
1.3.3.4	Sonderregelungen für besondere Arten von Betriebsstätten	69
1.3.3.4.1	Bankbetriebsstätten, §§ 18–23 BsGaV.....	69
1.3.3.4.2	Versicherungsbetriebsstätten, §§ 23–29 BsGaV	71
1.3.3.4.3	Bau- und Montagebetriebsstätten, §§ 30–34 BsGaV	73
1.3.3.4.4	Explorationsbetriebsstätte, §§ 35 ff. BsGaV	74
1.3.3.5	Inkrafttreten und Anwendung	75
1.4	FATCA-USA-Umsetzungsverordnung (FATCA-USA-UmsV)	75
1.4.1	Hintergrund	75
1.4.2	Inhalt	76
1.4.2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	76
1.4.2.2	Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten.....	77
1.4.2.3	Registrierung von Finanzinstituten	78
1.4.2.4	Datenerhebung und Datenübermittlung	79
1.4.2.5	Ordnungswidrigkeiten.....	81
1.4.2.6	Inkrafttreten.....	81

1.5	Verordnung zur Festlegung der Steuersätze im Jahr 2014 nach § 11 Abs. 2 des Luftverkehrssteuergesetzes (LuftVStFestV 2014).....	82
2	Weitere ausgewählte praxisrelevante Gesetze, die 2014 in Kraft getreten sind	83
2.1	Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderungen weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts (EEG 2014).....	83
2.1.1	Hintergrund und Zielstellungen	83
2.1.2	Inhalt der Änderungen	83
2.1.2.1	Erhöhung der Marktfähigkeit Erneuerbarer Energien.....	83
2.1.2.2	Planbarer Ausbau erneuerbarer Energien.....	83
2.1.2.3	Absenkung der Förderung und Konzentration auf Wind- und Solarenergie	84
2.1.2.4	Breitere Finanzierung durch Ausnahmebeschränkungen.....	84
2.1.2.4.1	Stromintensive Industrien	84
2.1.2.4.2	Eigenstromversorger	85
2.1.2.4.3	Künftige Ausgleichsregelung für Schienenbahnen	85
2.2	Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	85
2.2.1	Inhalt der Änderungen	85
2.2.1.1	Unwirksame Vereinbarungen zu Zahlungsfristen.....	86
2.2.1.2	Erweiterung des Verzugsschadens.....	86
2.2.1.3	Ausdehnung der Vereinbarungsverbote auf AGB.....	86
2.2.2	Inkrafttreten.....	86
3	Steuergesetze, die 2015 in Kraft treten.....	87
3.1	Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (ZollkodexAnpG)	87
3.2	Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung(AOÄndG).....	87
3.3	Grunderwerbsteuersätze der Länder in 2015.....	87
3.4	Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen und weiterer Vorschriften.....	89
3.4.1	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung	89
3.4.2	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	90
3.4.3	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	90
3.4.3.1	Steuerbefreiungen	90
3.4.3.2	Vorsteuervergütung.....	91
3.4.3.3	Inkrafttreten.....	92
3.4.4	Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung.....	92
4	Ausblick auf in Planung befindliche Gesetzesvorhaben	93
4.1	Geplante und mögliche Änderungen in der Einkommensteuer.....	93
4.1.1	Erweiterung des Inlandsbegriffs	93
4.1.2	Beschränkung hybrider Steuergestaltungen – Korrespondenzprinzip.....	94
4.1.2.1	Hintergrund und Zielstellung der Neuregelung.....	94
4.1.2.2	Inhalt der geplanten Neuregelung	94
4.1.2.2.1	Nicht-korrespondierende Behandlung von Rechtsverhältnissen.....	94
4.1.2.2.2	Keine Steuerfreistellung im Ausland	95
4.1.2.2.3	Nachweis der Besteuerung im Ausland	95
4.1.2.2.4	Erweiterung des Abzugsverbots trotz Nachweis der Besteuerung im Ausland	96
4.1.3	Anpassungen bei den Regelungen zur Schuldübernahme.....	96
4.1.4	Besteuerungsverfahren bei Mitunternehmerschaften	96
4.1.5	Änderungen beim Einnahmenbegriff.....	97
4.1.5.1	Erweiterung der Geldleistungen.....	97
4.1.5.2	Bewertung von Sachbezügen – Ansatz des Verbraucher- statt des Endpreises	98
4.1.6	Geplante Änderungen bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften	98
4.1.6.1	Zielstellung	98

4.1.6.2	Problemstellung und Inhalt	98
4.1.7	Geplante Änderungen beim Sonderausgabenabzug	99
4.1.7.1	Nachweiserfordernisse bei Krankheitskosten	99
4.1.7.2	Aufteilung der Sonderausgaben bei Ehegattenveranlagung	100
4.1.8	Geplante Änderung bei der Kapitalertragsteuer	100
4.1.8.1	Kreditinstitute sollen Rechtsansicht des BMF folgen	100
4.1.8.2	Abstandnahme vom Steuerabzug, § 44a Abs. 1 S. 1 EStG	101
4.2	Körperschaftsteuer	101
4.2.1	Erfassung der Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen	101
4.2.1.1	Hintergrund	101
4.2.2	Erweiterung der Konzernklausel beim Verlustabzugsverbot	102
4.2.2.1	Hintergrund der geplanten Änderung	102
4.2.2.2	Inhalt der Erweiterung der Konzernklausel	103
4.2.2.2.1	Sachlicher Anwendungsbereich	103
4.2.2.2.2	Auslegungsprobleme	103
4.2.2.2.3	Geplante Rückwirkung der Konzernklausel	104
4.3	Mögliche Änderungen beim Zerlegungsmaßstab in der Gewerbesteuer	105
4.4	Umwandlungsteuer – Einschränkung der Buchwertfortführung bei Einbringungsvorgängen	105
4.4.1	Ausgangspunkt und Inhalt der geplanten Neuregelungen	105
4.5	Änderungen im Verfahrensrecht	106
4.5.1	Erweiterung des Akteneinsichtsrechts für Gemeinden	106
4.5.2	Anpassungen bei der Zahlungsverjährung	106
4.5.2.1	Hintergrund und Zielsetzung	106
4.5.2.2	Öffentliche Anklage wegen Steuerstraftat als Unterbrechungsgrund	107
4.5.3	Zuständigkeitserweiterungen für das BZSt	108
4.5.3.1	Hintergrund	108
4.5.3.2	Inhalt	108
4.6	Grunderwerbsteuer – Abschaffung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise	108
4.6.1	Hintergrund der geplanten Änderung	108
4.6.2	Inhalt der geplanten Änderung	109
4.7	Mögliche Neuerungen im Unternehmensstrafrecht	110
4.7.1	Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerstraftaten im Bankenbereich	110
4.7.1.1	Hintergrund	110
4.7.1.2	Inhalt der geplanten Änderungen	110
4.7.1.3	Mehrwert des geplanten Gesetzes	111
4.7.2	Länderantrag zum Entwurf eines Verbandstrafgesetzbuches	112
4.7.2.1	Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs	112
4.7.2.2	Diskussion zum Gesetzentwurf	113

B Überblick über die Verwaltungsvorschriften 2014..... 115

1	Änderungen bei der Einkommensteuer	115
1.1	Änderungen bei den Gewinn- und Einkunftsermittlungsvorschriften (zu §§ 2–12 EStG)	115
1.1.1	Vordrucke zur Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) für 2014 bekanntgegeben	115
1.1.2	E-Bilanz – Veröffentlichung der Taxonomie 5.3	116
1.1.3	Neues BMF-Schreiben zur Teilwertabschreibung	116
1.1.4	Bewertung mehrjähriger Kulturen in Baumschulbetrieben	118
1.1.5	Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen für private Fahrten	118
1.1.6	Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück	119
1.1.7	Zweifelsfragen zum Investitionsabzugsbetrag	119
1.1.8	Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG – Zinslauf bei rückwirkendem Wegfall einer Voraussetzung	120
1.1.9	Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten	121

1.1.10	Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung	121
1.1.11	Muster für Zuwendungsbestätigungen	122
1.1.12	Spenden an Stiftungen	122
1.1.13	Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Hochwassers auf dem Balkan.....	123
1.1.14	Steuerrechtliche Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen Angehörigen.....	124
1.2	Änderungen bei den Einkunftsarten (§§ 13–23 EStG).....	124
1.2.1	Bewertung von mit land- und forstwirtschaftlichem Grund und Boden im Zusammenhang stehenden Milchlieferrechten	124
1.2.2	Zur gewerblichen Prägung einer „GmbH & Co. GbR“ bei Haftungsausschluss	125
1.2.3	Schuldzinsen für darlehensfinanzierte sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen nach Veräußerung des Mietobjekts als nachträgliche Werbungskosten	126
1.2.4	Einkunftszielung bei Vermietung und Verpachtung	128
1.3	Sonstige Schreiben und Verfügungen	128
1.3.1	Anwendungsschreiben zu § 35a EStG	128
1.3.2	Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzug beim Steuerabzug nach § 50a EStG.....	129
1.3.3	Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer.....	130
1.3.4	Kindergeld – Familienlastenausgleich	131
1.3.5	Investmentvermögen – Karenzfrist bei verspäteter Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen	132
1.4	Einkommensteuerrichtlinien	133
2	Änderungen bei der Körperschaftsteuer	134
2.1	Steuerrechtliche Behandlung des Erwerb eigener Anteile	134
2.2	Steuerliche Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen.....	135
2.3	Folgen der Löschung einer britischen Limited aus dem Handelsregister.....	136
2.4	Zufluss von Gehaltsbestandteilen bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer.....	137
2.5	Regelung des § 8b Abs. 4 KStG; unterjähriger Hinzuerwerb von Anteilen.....	137
2.6	„Kleine Organschaftsreform“.....	138
2.7	Erdienbarkeit bei Pensionszusagen	139
2.8	Ertragsteuerliche Behandlung der Kosten einer Kapitalgesellschaft für die Bewertung von Gesellschaftsanteilen für Zwecke der Erbschaftsteuer.....	140
3	Änderungen bei der Lohnsteuer	141
3.1	Ergänzt BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1.1.2014	141
3.1.1	Tätigkeitsstätte	141
3.1.2	Zuordnung.....	142
3.1.3	Grenzüberschreitender Arbeitnehmereinsatz	142
3.1.4	Verpflegungspauschalen Inland	142
3.1.5	Verpflegungspauschalen Ausland.....	143
3.1.6	Dreimonatsfrist	144
3.1.7	Steuerliche Erfassung arbeitgeberseitig gestellter Mahlzeiten.....	144
3.1.8	Doppelte Haushaltsführung.....	146
3.1.9	Unterkunftskosten bei Auswärtstätigkeiten	147
3.1.10	Zeitliche Anwendungsregelungen.....	147
3.2	Firmenwagen zur privaten Nutzung.....	148
3.2.1	Verfassungsmäßigkeit der 1%-Regelung	148
3.2.2	Gestellung eines Kraftfahrzeugs mit Fahrer.....	149
3.2.3	Lohnsteuerliche Behandlung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen.....	151
3.3	Arbeitgeberzuschüsse zu einer ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung.....	154
3.4	Lohnsteuer-Richtlinien 2015.....	155
3.4.1	Allgemeines	155
3.4.2	Barablösung für Reinigung typischer Berufskleidung (R 3.31 Abs. 2 S. 4 LStR)	155
3.4.3	Kinderbetreuungskosten (R 3.33 Abs. 3 LStR).....	155
3.4.4	Abgrenzung des Bar- und Sachlohns (R 8.1 Abs. 2 S. 7 LStR)	155
3.4.5	Bewertung von Sachbezügen (R 8.1 Abs. 2 S. 4 LStR).....	156

3.4.6	Zukunftssicherungsleistungen fallen nicht unter 44-Euro-Freigrenze (R 8.1 Abs. 3 LStR)	157
3.4.7	Sonderausstattung beim Firmenwagen (R 8.1 Abs. 9 S. 6 LStR)	157
3.4.8	Firmenwagengestellung mit Fahrer (R 8.1 Abs. 10 LStR).....	158
3.4.9	Bewertungswahlrecht in den Fällen des Rabattfreibetrags (R 8.2 Abs. 1 Nr. 4 LStR)	158
3.4.10	Geschenke an Arbeitnehmer bei Firmenveranstaltungen (R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 LStR).....	158
3.4.11	Sachgeschenke bei Betriebsveranstaltungen (R 19.5 Abs. 6 S. 3 LStR).....	158
3.4.12	Aufmerksamkeiten (R 19.6 Abs. 1 S. 2 LStR).....	159
3.4.13	Arbeitsessen (R 19.6 Abs. 2 S. 2 LStR).....	159
3.4.14	Belohnungssessen (R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStR).....	159
3.4.15	Lohnzahlung durch Dritte (R 38.4 Abs. 2 S. 1 LStR)	160
3.4.16	„Lohnsteuerkarte“ für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer (R 39.3 LStR).....	161
3.4.17	Nettolohn (R 39b.9 LStR).....	161
3.4.18	Änderung des Lohnsteuerabzugs (R 41c.1 Abs. 6 LStR).....	161
3.5	Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG	162
4	Änderungen im Umwandlungssteuerrecht	164
4.1	Ausübung des Wahlrechts in Fällen der Einbringung nach §§ 20, 21, 24, 25 UmwStG.....	164
4.2	Nachspaltungsveräußerungssperre im Anwendungsbereich des § 15 Abs. 2 S. 3, 4 UmwStG	165
4.3	Nachweispflichten nach § 22 Abs. 3 UmwStG	165
5	Änderungen bei der Umsatzsteuer	166
5.1	Zuordnung von Eingangsleistungen zum unternehmerischen Bereich	166
5.2	Neue Regelungen über den Nachweis der Voraussetzungen von Steuerbefreiungen	168
5.3	Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Ausgleichszahlungen bei Beendigung des Leasingverhältnisses	169
5.4	Vorsteuerabzug bei Betrugsabsicht des Lieferers	170
5.5	Belegnachweis für innergemeinschaftliche Lieferung – Übermittlung einer Gelangensbestätigung auf elektronischem Weg.....	171
5.6	BMF klärt Einzelfragen zur umsatzsteuerlichen Organschaft.....	172
5.7	Zur (teil-)unternehmerischen Verwendung von Fahrzeugen	174
5.8	Übergang der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen (Rechtslage vom 15.2. bis 30.9.2014).....	176
5.9	Rückwirkende Einschränkung des Vertrauensschutzes für vor dem 15.2.2015 ausgeführte Bauleistungen.....	178
5.10	BMF äußert sich zu den Neuregelungen bei Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers.....	180
5.11	Umsatzsteuerliche Behandlung der Hin- und Rückgabe von Transporthilfsmitteln – Änderung der Verwaltungsauffassung.....	183
6	Änderungen bei der Gewerbesteuer.....	185
6.1	Erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG bei Wohnungsbauunternehmen wegen Photovoltaikanlagen.....	185
6.2	Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und Gewerbesteuer	186
6.3	Erweiterte Kürzung bei Beteiligung an vermögensverwaltenden Personengesellschaften	186
6.4	Hinzurechnung von Lagerentgelten i. S. d. §§ 467 ff. HGB für unbewegliche Wirtschaftsgüter nach § 8 Nr. 1e GewStG.....	187
7	Änderungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	188
7.1	Basiszinssatz für das vereinfachte Ertragswertverfahren.....	188
7.2	Wertsteigerung infolge des Kaufpreisschwunds	188
7.3	Berechnung des Ablösebetrags nach § 25 Abs. 1 S. 3 ErbStG a. F.	189
7.4	Freibetrag für Pflegeleistungen.....	189
7.5	Berechnung von Feststellungsfristen bei der Grundbesitzbewertung	190
7.6	Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts	190
7.7	Bewertung von Unternehmensvermögen in Sonderfällen.....	191

7.8	Übernommene Pflegeleistung als Gegenleistung.....	193
7.9	Ansatz Steuer- und Rechtsberatungskosten	194
7.10	Antrag auf Optionsverschonung	195
7.11	Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung.....	195
7.12	Zugewinnausgleichsforderung als Nachlassverbindlichkeit	196
8	Änderungen bei der Abgabenordnung.....	197
8.1	Vorläufigkeitsvermerk	197
8.1.1	Vorläufige Steuerfestsetzung nach § 165 AO im Hinblick auf anhängige Musterverfahren	197
8.2	Änderungen des Anwendungserlasses zur AO	200
8.2.1	Änderung durch das BMF-Schreiben vom 31.1.2014.....	200
8.2.2	Änderung durch das BMF-Schreiben vom 1.8.2014.....	202
8.3	Änderung durch das BMF-Schreiben vom 3.11.2014.....	204
8.4	Sonstige BMF-Schreiben bzw. OFD-Verfügungen	205
8.4.1	Verjährungshemmende Wirkung sog. „ressortfremder“ Grundlagenbescheide.....	205
8.4.2	Allgemeinverfügung hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit des pauschalen Kilometergeldansatzes bei Dienst- oder Geschäftsreisen.....	205
8.4.3	Anwendung von BMF-Schreiben	206
8.4.4	Berechtigungsmanagement für die sog. vorausgefüllte Steuererklärung	206
8.4.5	Zurückweisung Einsprüche Kinderbetreuungskosten in den VZ 2006 bis 2011.....	207
8.4.6	Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen.....	207
8.4.7	Auslegung und Umdeutung von Verfahrenserklärungen.....	207
8.4.8	Keine Steuerfestsetzung bei Ausschlagung der Erbschaft durch sämtliche Erben.....	208
8.4.9	Anrechnung von Steuervorauszahlungen und Steuerabzugsbeträgen.....	208
9	Änderungen bei der Grunderwerbsteuer	209
9.1	Bewertung von lebenslänglichen Nutzungen oder Leistungen nach § 14 BewG für Zwecke der Grunderwerbsteuer.....	209
9.2	Anwendung des § 1 Abs. 2a GrEStG.....	209
9.3	Beurteilung von wechselseitigen Beteiligungen und Einheitsgesellschaften bei § 1 Abs. 3 GrEStG.....	211
C	Überblick über die Rechtsprechung 2014.....	213
1	Im Bereich der Einkommensteuer.....	213
1.1	Entscheidungen zur Gewinn- und Einkunftsermittlung (zu §§ 2–12 EStG)	213
1.1.1	Beteiligung an einer Komplementär-GmbH als notwendiges Betriebsvermögen eines Besitzeinzelunternehmens.....	213
1.1.2	Abzugsverbot für Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß.....	214
1.1.3	Abziehbarkeit von EU-Geldbußen.....	215
1.1.4	Unangemessener Fahrzeugaufwand eines Freiberuflers	216
1.1.5	Behandlung der betrieblichen Nutzung eines zum Betriebsvermögen des anderen Ehegatten gehörenden Pkw.....	217
1.1.6	Aufteilbarkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer	218
1.1.7	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei Pool- bzw. Telearbeitsplatz.....	219
1.1.8	Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bei nicht nutzbarem „Amtszimmer“.....	220
1.1.9	Abzug von Kinderbetreuungskosten bei drei unter vier Jahre alten Kindern.....	221
1.1.10	Keine Tonnagebesteuerung bei kurzfristigem Einsatz eines Handelsschiffes	222
1.1.11	Bildung einer Rückstellung für die Verpflichtung zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen	224
1.1.12	Buchwertübertragung – Keine Sperrfristverletzung bei einer Einmann-GmbH & Co. KG.....	225
1.1.13	Berichtigung zu hoch vorgenommener AfA bei Gebäuden	227
1.1.14	Vorfälligkeitsentschädigung bei Immobilienverkauf keine Werbungskosten.....	228

1.1.15	Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale umfasst auch Kosten einer Falschbetankung	229
1.1.16	Verlust einer Darlehensforderung als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit.....	230
1.1.17	Abzug einer Auslandsspende innerhalb der EU.....	231
1.1.18	Verfassungsmäßigkeit der sog. Mindestbesteuerung bei Definitiveffekten?	232
1.1.19	Kosten eines Studiums, das eine Erstausbildung vermittelt, sind grds. nicht abziehbar	233
1.1.20	Ist der Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Berufsausbildungskosten verfassungswidrig?.....	234
1.1.21	Anforderungen an die steuerliche Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen nahen Angehörigen.....	236
1.2	Entscheidungen zu den Einkunftsarten (§§ 13–23 EStG)	237
1.2.1	Kein Teilabzug privater Gebäudekosten für Betreiber von Photovoltaikanlagen	237
1.2.2	Verlustrückstellungsbeschränkung für Steuerstundungsmodelle verletzt nicht verfassungsrechtliches Bestimmtheitsgebot.....	238
1.2.3	Keine Änderung der Anforderungen an einen steuerbegünstigten Veräußerungs- oder Aufgabegewinn durch das StSenkErgG.....	239
1.2.4	Politikberater ist kein Freiberufler	240
1.2.5	Erstattungszinsen sind steuerbar	241
1.2.6	„Cum-ex-Geschäfte“: Kein wirtschaftliches Eigentum des Anteilserwerbers	242
1.2.7	Zufluss und Steuerpflicht von Kapitaleinnahmen im Rahmen eines Schneeballsystems.....	244
1.2.8	Kein Werbungskostenabzug für nachträgliche Schuldzinsen bei Kapitaleinkünften nach Systemwechsel zur Abgeltungsteuer.....	245
1.2.9	Abzug von Zinsaufwendungen aus der Refinanzierung von Kapitallebensversicherungen.....	246
1.2.10	Kein Abzug nachträglicher Schuldzinsen nach Aufgabe der Einkünfteerzielungsabsicht.....	247
1.2.11	Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Falle der nicht steuerbaren Veräußerung einer Immobilie.....	248
1.2.12	Ermittlung des Gewinns aus privaten Veräußerungsgeschäften nach der BVerfG- Entscheidung aus 2010.....	250
1.3	Sonstige Entscheidungen	251
1.3.1	Kein Splittingtarif für nicht eingetragene Lebenspartner	251
1.3.2	Abgeltungsteuersatz bei Darlehen zwischen nahen Angehörigen.....	252
1.3.3	Abgeltungsteuersatz bei Darlehen an eine GmbH durch eine dem Anteilseigner nahestehende Person	254
1.3.4	Kein Abgeltungsteuersatz bei Gesellschafterfremdfinanzierung	255
1.3.5	Nachweis der Zwangsläufigkeit von krankheitsbedingten Aufwendungen für einen Treppenlift.....	256
1.3.6	Anschaffungskosten für ein Grundstück sind keine außergewöhnlichen Belastungen	258
1.3.7	Aufwendungen für die Unterbringung im Seniorenwohnstift als außergewöhnliche Belastung	259
1.3.8	Anrechnungshöchstbetragsberechnung nach § 34c Abs. 1 S. 2 EStG 2002 im Anschluss an das EuGH-Urteil „Beker und Beker“	260
1.3.9	Begriff des Vorabgewinnanteils i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 2 Halbs. 2 EStG 2002	261
1.3.10	Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen als haushaltsnahe Dienstleistung – Aufwendungen für einen Hausanschluss als steuerbegünstigte Handwerkerleistung	262
1.3.11	Kindergeld für verheiratete Kinder	263
1.3.12	EuGH-Vorlage zur Kindergeldberechtigung in Fällen mit EU-Auslandsbezug	264
2	Im Bereich der Körperschaftsteuer.....	266
2.1	Verdeckte Gewinnausschüttung.....	266
2.1.1	vGA durch Kapitalabfindung einer Pensionszusage an den beherrschenden Gesellschafter- Geschäftsführer einer GmbH	266
2.1.2	(Mindest-)Pensionsalter bei Versorgungszusage an beherrschenden Gesellschafter- Geschäftsführer einer GmbH	267
2.1.3	vGA durch Rentenzahlung gegenüber Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nach Eintritt des Versorgungsfalles trotz Fortführung des Dienstverhältnisses	269

2.1.4	vGA wegen vorzeitiger Kapitalabfindung einer Pensionszusage.....	270
2.1.5	Hinterbliebenenversorgung für neuen Lebenspartner als nicht erdienbare Neuzusage.....	271
2.1.6	Umqualifizierung von Zinsen in vGA als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot im DBA-USA.....	271
2.1.7	vGA infolge Ausscheidens des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers aus dem Unternehmen vor Ablauf der Erdienenszeit.....	272
2.2	Organschaft.....	273
2.2.1	Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags: Bildung eines Rumpfwirtschaftsjahres.....	273
2.2.2	Vororganschaftlich verursachte Mehrabführungen als fiktive Gewinnausschüttungen: „Saldierungsverbot“.....	275
2.3	Weitere Themen.....	277
2.3.1	Einlagekonto bei Regiebetrieb.....	277
2.3.2	Zinslose Darlehen zwischen Tochterkapitalgesellschaften- Verbrauch des Nutzungsvorteils als nicht abziehbare Betriebsausgabe.....	278
2.3.3	Verfassungsmäßigkeit der sog. Mindestbesteuerung bei Definitiveffekten.....	279
2.3.4	Abziehbarkeit von Veräußerungskosten bei einer Anteilsveräußerung nach § 8b Abs. 2 KStG 2002.....	281
2.3.5	Auslegung und Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots in § 8b Abs. 3 S. 3 und 4 KStG 2002 n. F.	282
2.3.6	Verluste aus Termingeschäften als Veräußerungskosten nach § 8b Abs. 2 S. 1 KStG 2002.....	283
2.3.7	Nachträgliche Veränderung des Veräußerungspreises und der -kosten als stichtagsbezogene Teile des Veräußerungsgewinns i. S. v. § 8b Abs. 2 S. 2 KStG.....	285
2.3.8	Ausgabe von Presseausweisen als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.....	286
3	Im Bereich der Lohnsteuer.....	287
3.1	Pauschalierung nach § 37b EStG.....	287
3.1.1	Keine Lohnsteuerpauschalierung für nicht steuerpflichtige Zuwendungen.....	287
3.1.2	Lohnsteuerpauschalierung für Geschenke.....	289
3.1.3	Keine Lohnsteuerpauschalierung für im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse erbrachte Leistungen an Arbeitnehmer.....	290
3.2	Arbeitslohn von dritter Seite.....	292
3.2.1	Rabatte beim Abschluss von Versicherungsverträgen.....	292
3.2.2	Ehrenmitgliedschaft in einem Golfclub als Arbeitslohn.....	294
3.2.3	Verbilligter Aktienwerb vom Arbeitgeber als Arbeitslohn.....	297
3.2.4	Verbilligter Erwerb einer Beteiligung als Arbeitslohn.....	299
3.3	Übernahme von infolge rechtswidrigem Tun verhängtem Bußgeld ist Arbeitslohn.....	301
3.4	Auswärtstätigkeit bei Entsendungen ins Ausland.....	303
3.5	Arbeitslohn im Zusammenhang mit der Veräußerung von Genussrechten.....	305
3.6	Lohnsteueranrufungsauskunft.....	308
3.6.1	Regelungsinhalt einer lohnsteuerlichen Anrufungsauskunft.....	308
3.6.2	Bindungswirkung einer Lohnsteueranrufungsauskunft auch gegenüber dem Arbeitnehmer.....	311
4	Im Bereich des Umwandlungssteuerrechts.....	313
4.1	Klagebefugnis bei Formwechsel einer Kapital- in eine Personengesellschaft.....	313
4.2	Keine Einkünfterminderung durch Übernahmeverlust bei Formwechsel.....	314
5	Im Bereich der Umsatzsteuer.....	315
5.1	Keine Ausschlussfristen für eine Ausfuhrlieferung.....	315
5.2	Keine Minderung der Bemessungsgrundlage bei Preisnachlass durch einen Vermittler.....	316
5.3	Steuerberichtigung bei langfristigem Einbehalt von Teilen des Entgelts.....	318
5.4	Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei nicht bewirktem Umsatz.....	320
5.5	Reiseleistungen an Unternehmer können der Sonderregelung für Reisebüros unterworfen werden.....	321
5.6	Steuerbefreiung des Kaufs sämtlicher Eintrittskarten einer Opernveranstaltung – Leistungsort der Hotelverpflegung.....	322

5.7	Zum Fortbestand einer umsatzsteuerlichen Organschaft in der Insolvenz.....	324
5.8	Zum Vorsteuerabzug aus Leistungen zur Bewirtschaftung einer Betriebskantine.....	325
5.9	Umsatzunabhängiger Solidarbeitrag der Pharmaindustrie an gesetzliche Krankenkassen führt nicht zu Minderung der Bemessungsgrundlage.....	327
5.10	Zur zeitlichen Grenze der Option zur Steuerpflicht und ihrer Rücknahme.....	328
5.11	Zum Zeitpunkt, zu dem das Recht auf Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer auszuüben ist.....	330
5.12	Umsatzsteuerliche Behandlung einer Karte, mit der Verbraucher bei dritten Unternehmern Ermäßigungen beanspruchen können.....	331
5.13	Vorsteueraufteilung bei Gebäuden – der Bundesfinanzhof korrigiert sich	332
5.14	Geschäftsveräußerung im Ganzen bei vorübergehender kommissarischer Weiterführung des Geschäfts durch den Veräußerer	334
5.15	Kein Vorsteuerabzug für das Target bei Transaktionskosten im Zuge von Share Deals	336
5.16	Teiloption zur Steuerpflicht für einzelne Flächen eines Mietobjekts.....	337
5.17	Überlassung von Sportanlagen gegen Zahlung von Mitgliedsbeiträgen	339
5.18	Keine Vorsteuerkorrektur bei grenzüberschreitender Rabattgewährung	340
5.19	Vorsteuer-Vergütungsverfahren: Begriff des im Ausland ansässigen Unternehmers	342
5.20	Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage und Entstehung der Steuerschuld bei unrichtigem Steuerausweis.....	343
5.21	EuGH spezifiziert die Voraussetzungen für Vorsteuerauschluss wegen Steuerhinterziehung	345
5.22	Beteiligung eines Unternehmers an einem Steuerbetrug.....	346
5.23	Nachweis bei innergemeinschaftlichen Verbringungen und Beteiligung an einer Steuerhinterziehung	347
5.24	Zur leichtfertigen Steuerverkürzung bei fehlendem Nachweis	349
5.25	Vorsteuer-Vergütungsverfahren für EU-Unternehmer – Einreichung elektronischer Belege.....	351
5.26	Leistungen ausländischer Gesellschaften an organschaftlich gebundene Betriebsstätten.....	352
5.27	Ermäßigter Steuersatz für elektronische Bücher auf Datenträgern?	354
5.28	Inneregemeinschaftliche Lieferung in ein Warenlager	355
5.29	Zum Begriff der „passiven“ festen Niederlassung	357
5.30	Pkw-Nutzung für Fahrten eines Unternehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.....	359
5.31	Bundesfinanzhof: Betriebsvorrichtungen sind keine Bauwerke	361
5.32	Erwerb eines Bruchteilanteils von einem Mitgesellschafter bei nachfolgender Lieferung des Gegenstands an einen Dritten.....	362
6	Im Bereich der Gewerbesteuer	365
6.1	Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots für Gewerbesteuer	365
6.2	Erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung bei Grundstücksunternehmen nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG.....	366
6.3	Keine gewerbesteuerliche Kürzung nach § 9 Nr. 2a GewStG bei sog. qualifiziertem Anteilstausch.....	367
6.4	Nutzung des gewerbesteuerlichen Verlustvortrags bei Beteiligung eines Kommanditisten als atypisch stiller Gesellschafter der KG.....	368
6.5	Grundsätzlich kein Gewerbesteuererlass bei gewerblicher Zwischenverpachtung.....	370
6.6	Verfassungsmäßigkeit der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen	371
7	Im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer	372
7.1	Privilegierung von Unternehmensvermögen teilweise verfassungswidrig.....	372
7.2	Teilweise Rückzahlung einer für den anderen Ehegatten abgeschlossenen Rentenversicherung.....	375
7.3	Erbschaftsteuer auf Erwerb eines Anspruchs aus einer Direktversicherung.....	376
7.4	Schenkungssteuerpflicht bei Gewährung eines zinslosen Darlehens an Lebensgefährtin	377
7.5	§ 16 BewG bei Erbschaft- und Schenkungssteuer nach wie vor anwendbar	379
7.6	Wegfall der Steuerbegünstigung des Betriebsvermögens gem. § 13a Abs. 5 Nr. 1 S. 1 ErbStG	380

7.7	Nur einheitliche Antragstellung auf Optionsverschonung nach § 13a Abs. 8 ErbStG für verschiedene wirtschaftliche Einheiten.....	381
7.8	Keine Steuerbefreiung für letztwillige Zuwendung eines Wohnrechts an einem Familienheim	383
7.9	Schenkungssteuer bei Nießbrauchsverzicht.....	385
7.10	Verbilligter Verkauf eines Grundstücks an ausscheidenden Gesellschafter	387
7.11	Schenkung an Neugesellschafter bei Kapitalerhöhung	389
7.12	Schenkungssteuer bei Zuwendung ausländischer Stiftungen	391
7.13	Auskehrung einer FL-Stiftung an Nachbegünstigte	393
7.14	Ausfall von Rentenzahlungen	394
7.15	Erbschaftsteuerliche Anzeigepflicht der Kreditinstitute (EuGH-Vorlage).....	394
7.16	Einheitsbewertung des Grundvermögens (BVerfG-Vorlage)	395
7.17	Freibetrag für beschränkt Steuerpflichtige (EuGH-Vorlage).....	395
8	Im Bereich der Abgabenordnung	396
8.1	Umfang der Rechtsbehelfsbelehrung	396
8.2	Tatsächlicher Zugang eines zuzustellenden Dokuments bei Verstoß gegen zwingende Zustellungsvorschriften.....	397
8.3	Auslegung eines Einspruchsschreibens.....	398
8.4	Inhaltsadressat von Feststellungsbescheiden.....	400
8.5	Bindungswirkung eines Feststellungsbescheids.....	400
8.6	Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist durch Antrag des Steuerpflichtigen	401
8.7	Keine Anwendung der Ablaufhemmung des § 171 Abs. 14 AO im Gewerbesteuerverfahren	403
8.8	Säumniszuschläge bei zu Unrecht versagter AdV	403
8.9	Keine Haftung wegen Firmenfortführung bei Übernahme einer Etablissementbezeichnung	405
8.10	Unangemessene Verfahrensdauer eines finanzgerichtlichen Klageverfahrens	407
8.11	Kein erneuter Einspruch nach (Teil-)Einspruchsentscheidung	408
9	Im Bereich der Grunderwerbsteuer	411
9.1	Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs nach § 16 Abs. 1 GrEStG	411
9.2	Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs nach § 16 Abs. 1 GrEStG und Weiterveräußerung an Zweiterwerber.....	412
9.3	Anteilsvereinigung bei wechselseitiger Beteiligung auf Ebene einer Zwischengesellschaft	414
9.4	Grundstückseinbringung in Personengesellschaft bei anschließender Umwandlung in Kapitalgesellschaft.....	415
9.5	Grunderwerbsteuer und Formwechsel	416
9.6	Grunderwerbsteuer bei Grundstücksschenkung unter Auflage	417
9.7	Einheitlicher Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuerrecht	418
9.8	Erbengemeinschaft als selbstständiger Rechtsträger im Grunderwerbsteuerrecht	419
9.9	Mittelbare Anteilsvereinigung bei grundbesitzender GmbH & Co. KG	420
9.10	Erhebung der Grunderwerbsteuer für Gesellschafterwechsel bei einer grundbesitzenden Personengesellschaft aufgrund Abspaltung bei einer Gesellschafterin	422
9.11	Mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands i. S. d. § 1 Abs. 2a GrEStG durch anderweitige Zurechnung des Gesellschaftsanteils	423
D	Neuentwicklungen im internationalen Steuerrecht	425
1	Steuerliche Herausforderungen beim Schritt über die Grenze.....	425
2	Steuersätze international.....	428
2.1	Tarif- und Effektivbelastung von Kapitalgesellschaften.....	428
2.2	Einkommensteuersätze für natürliche Personen.....	433
2.3	Umsatzsteuersätze in den EU-Mitgliedstaaten.....	435

3	Steuerbemessungsgrundlagen im Vergleich	436
3.1	Rahmenbedingungen für Holdinggesellschaften.....	436
3.2	Verlustabzugsbeschränkungen im EU-Vergleich	440
3.3	Fördermaßnahmen für Forschung und Entwicklung.....	444
4	Neues bei den Doppelbesteuerungsabkommen Deutschlands.....	447
4.1	DBA-Übersicht zum 1.1.2015.....	447
4.2	Informationsaustausch	448
4.2.1	Allgemein.....	448
4.3	Neue DBA-Verhandlungen.....	448
4.3.1	Frühere Verhandlungen.....	448
4.3.2	China.....	448
4.3.3	Costa Rica.....	449
4.3.4	Georgien.....	449
4.3.5	Großbritannien.....	449
4.3.6	Israel.....	450
5	Verwaltungserlasse und höchstrichterliche Rechtsprechung mit internationalem Bezug	450
5.1	Verwaltungserlasse	450
5.1.1	Ertragsteuern	450
5.1.1.1	DBA-Anwendung auf Personengesellschaften	450
5.1.1.2	Aufwendungen beim Steuerabzug von Lizenzgebühren innerhalb der EU/des EWR	451
5.1.1.3	Anwendung des § 1 Abs. 4 AStG	451
5.1.1.4	Arbeitgeberzuschüsse an EU/EWR/Schweizer Krankenkassen.....	452
5.1.1.5	Steuerlichen Folgen der Löschung einer britischen Limited.....	452
5.1.2	Andere Steuern.....	453
5.1.2.1	Anteilige erbschaftsteuerliche Freibeträge bei in Drittstaaten Ansässigen	453
5.1.2.2	Verhältnis vom allgemeinen Umsatzbesteuerungsverfahren zum Vorsteuer- Vergütungsverfahren.....	453
5.2	Urteile des Bundesfinanzhofs	454
5.2.1	Ertragsteuern	454
5.2.1.1	Abfindung eines im Inland ansässigen Angestellten eines französischen Arbeitgebers in Frankreich zu versteuern	454
5.2.1.2	Abzug einer Spende innerhalb der EU nur bei Einhaltung aller deutschen Vorschriften	454
5.2.1.3	Aufwendungen für ein Verständigungsverfahren stehen nicht im Zusammenhang mit den betreffenden Einkünften.....	455
5.2.1.4	EU-Geldbuße keine abzugsfähige Betriebsausgabe.....	455
5.2.1.5	Ausländische Steueranrechnung unter Ausschluss der persönlichen Freibeträge	456
5.2.1.6	§ 8a KStG a. F. verstößt gegen DBA-Diskriminierungsverbot.....	456
5.2.1.7	Rückkehrtage Grenzgänger DBA-Schweiz.....	456
5.2.1.8	Abzug eines ausländischen Betriebsstättenverlustes.....	457
5.2.1.9	Kein Abzug vergeblicher Aufwendungen für eine dann doch nicht gegründete Betriebsstätte im Ausland.....	458
5.2.1.10	Einkunftsberichtigung nach § 1 AStG in Bezug auf ein zinsloses Darlehen an eine ausländische Tochtergesellschaft zulässig	458
5.2.1.11	Kein Erlass Steuerschuldzinsen bei korrespondierender Gewinnminderung im Ausland.....	459
5.2.1.12	Nochmals „treaty override“ der § 50d Abs. 8 und Abs. 9 EStG völkerrechts- und damit verfassungsrechtswidrig.....	459
5.2.2	Umsatzsteuer.....	460
5.2.2.1	Vorsteuerabzug nach Gemeinschaftsrecht auch bei inländischer Vorschrift des ermäßigten Satzes	460
5.2.2.2	Verkauf von Bordverpflegung in Flugzeugen unterliegt der Umsatzsteuer	461
5.2.2.3	Inländische Zweigniederlassung ohne Umsatz berechtigt nicht zur Abgabe einer USt- Erklärung.....	461

6	Steuerharmonisierung international	462
6.1	Europäischer Gerichtshof.....	462
6.1.1	Ertragsteuern	462
6.1.1.1	Niederländische Organschaft auch bei ausländischer Zwischengesellschaft	462
6.1.1.2	Nochmals: Notarhonorarabführungspflicht als verbotene Kapitalverkehrssteuer	462
6.1.1.3	Freistellung ausländischer Dividenden mit der Nichtanrechnung der ausländischen Kapitalertragsteuer als Folge verstößt nicht gegen Kapitalverkehrsfreiheit.....	463
6.1.1.4	Keine Besteuerung nach § 6 InvStG bei „intransparenten“ Fonds aus dem Ausland	463
6.1.1.5	Noch offene Schlussanträge.....	464
6.1.2	Umsatzsteuer.....	464
6.1.2.1	Reisebüro kann Rabatt vom steuerpflichtigen Umsatz nicht abziehen	464
6.1.2.2	Kein ermäßigter Steuersatz für Mietwagen.....	465
6.1.2.3	Kein Vorsteuerabzug bei unentgeltlich überlassenem Mandantenstamm an Personengesellschaft	466
6.1.2.4	Verkäufe aus der Krankenhausapotheke umsatzsteuerpflichtig, es sei denn, sie sind von der umsatzsteuerfreien medizinischen Behandlung untrennbar	466
6.1.2.5	Ermäßigter Steuersatz für E-Bücher nur bei direkter Vergleichbarkeit mit den Druckwerken.....	467
6.1.3	Verbrauchssteuern	467
6.1.3.1	Lkw-Kraftstofftanks müssen nicht vom Hersteller eingebaut werden	467
6.1.4	Erbschaftsteuer.....	468
6.1.4.1	Europäische Kommission erstreitet Urteil zum alten Recht.....	468
E	Verrechnungspreise	469
1	OECD Entwicklungen zur BEPS-Initiative	469
1.1	Fortschritt der BEPS-Initiative bis September 2014	469
1.2	Die BEPS-Berichte aus September 2014	470
1.2.1	Maßnahme 1: Besteuerung der digitalen Wirtschaft.....	471
1.2.2	Maßnahme 2: Vermeidung doppelter Nichtbesteuerung bei hybriden Gestaltungen.....	472
1.2.3	Maßnahme 5: Effektivere Bekämpfung von schädlichem Steuerwettbewerb.....	473
1.2.4	Maßnahme 6: Verhinderung von Abkommensmissbrauch	474
1.2.5	Maßnahme 8: Richtlinien zu Verrechnungspreisaspekten immaterieller Wirtschaftsgüter	474
1.2.6	Maßnahme 13: Überarbeitung der Vorschriften zur Dokumentation von Verrechnungspreisen.....	476
1.2.7	Maßnahme 15: Entwicklung eines multilateralen Übereinkommens zur Anpassung bilateraler Steuerabkommen.....	477
1.3	Fortschritt der BEPS-Initiative bis Dezember 2014.....	477
2	Die Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung (BsGaV)	479
2.1	Uneingeschränkte Selbstständigkeitsfunktion für Betriebsstätten	479
2.2	Die Entwurfsfassung aus 2013	480
2.3	Die Regelungen der BsGaV im Einzelnen.....	481
2.3.1	Aufbau der BsGaV	481
2.3.2	Allgemeiner Teil	482
2.3.3	Besonderheiten für Bankbetriebsstätten.....	485
2.3.4	Besonderheiten für Versicherungsbetriebsstätten	486
2.3.5	Besonderheiten für Bau- und Montagebetriebsstätten	487
2.3.6	Besonderheiten für Förderbetriebsstätten.....	487
2.3.7	Ständige Vertreter	488
2.3.8	Schlussvorschriften	488

3	Sonstige nationale Verrechnungspreis-Entwicklungen (Auswahl).....	489
3.1	Glossar „Verrechnungspreise“ des BMF	489
3.2	Urteil des FG Münster vom 14.2.2014 zur unentgeltlichen Markenüberlassung im Konzern	489
F	Aktuelle Rechtsprechung zum Aktien- und GmbH-Recht.....	491
1	Kein Ordnungsgeld wegen fehlenden Aufsichtsratsberichts.....	491
2	Drittelparitätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat einer „Alt-Aktiengesellschaft“.....	492
3	Nachlese: Der Rückzug von der Börse nach der „Frosta“-Entscheidung des BGH (Delisting).....	494
4	Pflichten des Vorstands in Bezug auf die Compliance-Organisation (Siemens/Neubürger-Urteil).....	496
5	Zur Zulässigkeit der Beurkundung einer Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen im Ausland	498
G	Cash-Pooling im GmbH-Konzern	501
1	Cash-Pooling – Einführung.....	501
2	Cash-Pooling – ein kurzer Überblick	501
2.1	Funktionsweise	501
2.2	Formen des Cash-Poolings.....	503
3	Cash-Pooling – Rechtliche Rahmenbedingungen.....	506
3.1	Kapitalaufbringung	506
3.1.1	Debitorische Cash-Pool-Teilnehmer	506
3.1.2	Kreditorische Cash-Pool-Teilnehmer.....	507
3.1.3	Lösungsansätze	508
3.2	Kapitalerhaltung.....	508
3.2.1	§ 30 Abs. 1 GmbHG	509
3.2.1.1	Vollwertigkeit der Cash-Pool-Forderung.....	510
3.2.2	Folge von Verstößen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG.....	512
3.2.3	Existenzvernichtender Eingriff	513
3.2.4	Zahlungen in Insolvenznähe	514
3.3	Cash-Pooling und Insolvenzrecht	514
3.3.1	Insolvenzantragspflichten	514
3.3.1.1	Zahlungsunfähigkeit.....	514
3.3.1.2	Überschuldung	516
3.3.2	Insolvenzanfechtung	517
4	Fazit/Handlungsempfehlung	519

H	Änderungen im Rahmen der strafbefreienden Selbstanzeige.....	521
1	Einleitung.....	521
2	Änderungen im Bereich des steuerlichen Verfahrensrechts	522
2.1	Neuerungen bei der Anlaufhemmung, § 170 AO.....	522
2.2	Änderungen im steuerlichen Strafverfahren.....	524
2.2.1	Vollständigkeitsgebot und Berichtigungsverbund, § 371 Abs. 1 AO	524
2.2.2	Verschärfung der Sperrgründe, § 371 Abs. 2 AO	526
2.2.2.1	Anordnung der Außenprüfung, § 371 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, c AO	526
2.2.2.2	Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung, § 371 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Buchst. b AO	526
2.2.2.3	Erscheinen eines Amtsträgers zur Ermittlung einer Steuerstraftat, § 371 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Buchst d AO – neu –	527
2.2.2.4	Umsatzsteuer- und Lohnsteuernachschau, § 371 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Buchst. e AO – neu –	527
2.2.2.5	Tatentdeckung, § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO.....	528
2.2.2.6	Herabsetzung des Schwellenwerts auf 25.000 €, § 371 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO	528
2.2.2.7	Besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung, § 371 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO – neu –	528
2.2.3	Ausnahmen vom Vollständigkeitsgebot und von Sperrgründen	529
2.2.3.1	Einschränkung der Sperrwirkung bei Außenprüfung, § 371 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. a, c und § 371 Abs. 2 S. 2 AO	529
2.2.3.2	Verpflichtung zur Abgabe von Steueranmeldungen, § 371 Abs. 2a AO – neu –	529
2.2.4	Erweiterung der Nachzahlungspflicht, § 371 Abs. 3 AO.....	530
2.2.5	Neue Voraussetzungen für das Eintreten eines Strafverfolgungshindernisses, § 398a AO	531
2.2.5.1	Absenkung der Strafzuschlags-Grenze	531
2.2.5.2	Voraussetzung der fristgemäßen Zinszahlung, § 398a Abs. 1 Nr. 1 AO.....	532
2.2.5.3	Erhöhung und Staffelung des Strafzuschlags, § 398a Abs. 1 Nr. 2 AO	532
2.2.5.4	Kompensationsverbot, § 398 Abs. 2 AO.....	534
2.2.5.5	Wiederaufnahme des Strafverfahrens, § 398a Abs. 3 AO.....	534
2.2.5.6	Keine Erstattung des Strafzuschlags nach gescheiterter Selbstanzeige, § 398a Abs. 4 AO.....	535
2.3	Andere redaktionelle Anpassungen in der AO.....	536
2.3.1	Änderung des § 164 Abs. 4 AO	536
2.3.2	Änderung des § 374 Abs. 4 AO	536
2.3.3	Änderung des § 378 Abs. 3 AO	536
3	Inkrafttreten der Änderungen	536
I	Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (ZollkodexAnpG).....	537
1	Einleitung.....	537
2	Änderungen im Bereich der Abgabenordnung und anderer verfahrensrechtlicher Vorschriften.....	538
2.1	Änderungen in der Abgabenordnung	538
2.1.1	Anpassung und Erweiterung der Mitteilungspflichten zur Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung, § 31b AO	538
2.1.2	Ergänzungen bei den Identifikationsmerkmalen.....	539
2.1.2.1	Drittverpflichtung bei der Angabe des Identifikationsmerkmals, § 139a Abs. 1 S. 1 AO	539
2.1.2.2	Erleichterungen bei der Erhebung des Identifikationsmerkmals, § 139b Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 AO	539
2.1.2.3	Aufnahme der Meldedaten (Einzug und Auszug) beim BZSt, § 139b Abs. 3 S. 1 Nr. 14 AO	540
2.1.2.4	Erweiterung der Wirtschafts-Identifikationsnummer, § 139c Abs. 5a AO	540
2.1.3	Neuregelungen im Zusammenhang mit Steuerfeststellungsverfahren, §§ 171, 179 ff. AO.....	541

2.1.3.1	Festsetzungsverjährung bei Grundlagenbescheide, § 171 Abs. 10 S. 2 AO.....	541
2.1.3.1.1	Hintergrund und Inhalt.....	541
2.1.3.1.2	Inkrafttreten.....	541
2.1.3.2	Neue Zuständigkeitsregelung, § 180 Abs. 1 S. 2 AO.....	541
2.1.3.2.1	Hintergrund und Inhalt.....	541
2.1.3.2.2	Inkrafttreten.....	542
2.1.4	Sonstige verfahrensrechtliche Änderungen.....	542
2.1.4.1	Stärkung der gemeindlichen Befugnisse bei Billigkeitsmaßnahmen, § 184 Abs. 2 S. 1 AO	543
2.1.4.1.1	Hintergrund und Inhalt.....	543
2.1.4.1.2	Inkrafttreten.....	543
2.1.4.2	Steuerliche Korrekturen bei Anrechnungsverfügungen, § 218 Abs. 3 AO	543
2.1.4.2.1	Hintergrund und Inhalt.....	543
2.1.4.2.2	Inkrafttreten.....	544
2.1.4.3	Erhöhung der Vollstreckungskosten, §§ 339 ff. AO	544
2.2	Zollrechtliche Anpassungen der AO	544
2.2.1	Neufassung der Aufbewahrungspflichten, § 147 AO.....	544
2.2.2	Kosten bei Inanspruchnahme von Zollbehörden, § 178 Abs. 2 Nr. 7 AO.....	545
3	Änderungen bei den Ertragssteuern	546
3.1	Änderungen bei der Einkommensteuer	546
3.1.1	Erweiterungen des Katalogs der steuerfreien Einnahmen.....	546
3.1.1.1	Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen, § 3 Nr. 34a EStG	546
3.1.1.1.1	Zielsetzung der Steuerbefreiung	546
3.1.1.1.2	Inhalt der Steuerbefreiung.....	546
3.1.1.1.3	Übernahme von Vermittlungs- und Beratungskosten für Betreuungsleistungen	546
3.1.1.1.4	Zahlungen von Betreuungsleistungen für die private Betreuung	547
3.1.1.1.5	Höhe des Zuwendungsbetrags.....	547
3.1.1.1.6	Inkrafttreten.....	547
3.1.1.2	Private Nutzung von EDV, etc., § 3 Nr. 45 EStG	547
3.1.1.3	Bezug von Leistungen aus öffentlichen Kassen, § 3 Nr. 67 EStG	548
3.1.1.3.1	Hintergrund der Regelung.....	548
3.1.1.3.2	Inhalt der Regelung.....	548
3.1.1.4	Befreiung öffentlicher Zuschüsse für Wagniskapital, § 3 Nr. 71 EStG	549
3.1.1.4.1	Hintergrund und Zielsetzung.....	549
3.1.1.4.2	Inhalt der Regelung/Umfang der Steuerfreistellung	549
3.1.1.4.3	Persönliche und sachliche Voraussetzungen.....	549
3.1.1.4.4	Höhe der Steuerbefreiung	550
3.1.1.4.5	Inkrafttreten.....	550
3.1.2	Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugsverbote.....	550
3.1.2.1	Einschränkungen des Betriebsausgabenabzugs bei Kapitalbeteiligungen, § 3c Abs. 2 EStG.....	550
3.1.2.1.1	Hintergrund und Zielstellung der Neuregelung.....	550
3.1.2.1.2	Gesellschafterdarlehen; § 3 c Abs. 2 Sätze 2–5 EStG.....	550
3.1.2.1.3	Mindestbeteiligung und Empfängergesellschaft	551
3.1.2.1.4	Materielle Nachweispflicht zur Fremdüblichkeit.....	551
3.1.2.1.5	Wirtschaftlich vergleichbare Rechtshandlungen.....	552
3.1.2.1.6	Gesonderte Ermittlung der Teilwertabschreibungen und Wertaufholungen	552
3.1.2.1.7	Problemstellungen der Norm im Vergleich zu § 8b Abs. 3 KStG	552
3.1.2.1.8	Abzugsverbot bei anderen Überlassungsverhältnissen	553
3.1.2.1.9	Inkrafttreten.....	553
3.1.2.2	Neuregelung der Aus- und Fortbildungskosten, §§ 4 Abs. 9, § 9 Abs. 6, § 12 Nr. 5 EStG	554
3.1.2.2.1	Zielstellung der Regelungen	554
3.1.2.2.2	Definition und Voraussetzungen der Erstausbildung, § 9 Abs. 6 S. 2 ff. EStG	554
3.1.2.2.3	Keine erste Berufsausbildung	555
3.1.2.2.4	Aufhebung des § 12 Nr. 5 EStG.....	556
3.1.2.2.5	Inkrafttreten.....	556

3.1.3	Ertragsteuerliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften §§ 7 ff. EStG.....	556
3.1.3.1	Ersatzloser Wegfall von Regelungen für Sonderabschreibungen	556
3.1.3.2	Aufnahme einer Übergangsregelung, § 52 Abs. 15a EStG	556
3.1.4	Änderungen bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, §§ 13, 13a EStG	556
3.1.4.1	Hintergrund und Zielsetzung der Neuregelungen	556
3.1.4.2	Umsetzung der Maßnahmen	557
3.1.4.3	Inkrafttreten.....	557
3.1.5	Änderungen bei Arbeitnehmerbezügen.....	558
3.1.5.1	Erweiterung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, § 19 Abs. 1 EStG	558
3.1.5.1.1	Zuwendungen aus Betriebsveranstaltungen, § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG	558
3.1.5.1.2	Art und Weise der Zuwendung	558
3.1.5.1.3	Wert der Einnahme	559
3.1.5.1.4	Inkrafttreten.....	559
3.1.5.2	Zahlungen an Versorgungseinrichtungen, § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und S. 2 EStG	559
3.1.5.2.1	Zielstellung und Zweck der Regelung	559
3.1.5.2.2	Inhalt der Regelung.....	560
3.1.5.2.3	Inkrafttreten.....	561
3.1.6	Änderungen bei Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen	561
3.1.6.1	Neustrukturierung der Sonderausgaben, § 10 Abs. 1a EStG.....	561
3.1.6.1.1	Redaktionelle Änderungen in anderen Bereichen	561
3.1.6.1.2	Ergänzung des Sonderausgabenabzugs im Scheidungsfall, § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	561
3.1.6.1.3	Inhalt und Zweck der Vorschrift	561
3.1.6.1.4	Persönliche Voraussetzungen.....	562
3.1.6.1.5	Sachlicher Anwendungsbereich.....	562
3.1.6.1.6	Zeitlicher Anwendungsbereich	562
3.1.6.1.7	Inkrafttreten.....	562
3.1.6.2	Weitere Anpassungen	562
3.1.6.2.1	Kleinbetragsrenten, § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG.....	562
3.1.6.2.2	Höchstbetrag für Vorsorgeaufwendungen, § 10 Abs. 3 S. 1 EStG	562
3.1.7	Änderungen im Besteuerungsverfahren	563
3.1.7.1	Anrechnung ausländischer Steuern, § 34c Abs. 1 S. 2, 3 EStG	563
3.1.7.1.1	Hintergrund der Neuregelung	563
3.1.7.1.2	Inhalt der Neuregelung.....	563
3.1.7.1.3	Inkrafttreten und Übergangsregelung für Veranlagungszeiträume bis 2014.....	563
3.1.7.2	Steuerermäßigungen bei Erbschaftsteuer, § 35b S. 3 EStG	564
3.1.7.3	Änderungen bei der Kapitalertragsteuer, §§ 43 ff. EStG	564
3.1.7.3.1	Erweiterung der Entrichtungspflicht, § 44 Abs. 1 S. 4 Nr. 3 EStG.....	564
3.1.7.3.2	Verfahren bei nachträglicher Vorlage von Steuerbescheinigungen, § 44b Abs. 5 S. 3 EStG	564
3.1.7.3.3	Inkrafttreten.....	565
3.2	Änderungen im KStG.....	565
3.2.1	Erweiterung zur persönlichen Steuerbefreiung, § 5 Abs. 1 Nr. 24 KStG.....	565
3.2.1.1	Hintergrund der Steuerbefreiung.....	565
3.2.1.2	Umfang der Steuerbefreiung	566
3.2.1.2.1	Inkrafttreten.....	566
3.2.2	Steuerermäßigungen bei ausländischen Einkünften, § 26 KStG.....	566
3.2.2.1	Hintergrund und Inhalt der Änderung.....	566
3.2.2.2	Inkrafttreten.....	566
3.3	Änderungen in der Gewerbesteuer und im Zerlegungsgesetz.....	567
3.3.1	Erweiterung des Katalogs der Gewerbesteuerbefreiung	567
3.3.2	Änderungen im Zerlegungsgesetz.....	567
3.4	Änderungen im AStG.....	567
3.4.1	Änderungen bei den Regelungen zu Verrechnungspreisen, § 1 Abs. 4 AStG	567
3.4.2	Erweiterung der Stundung, § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 AStG.....	568
3.4.3	Redaktionelle Anpassungen, §§ 2 Abs. 3, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 AStG	568
3.4.4	Inkrafttreten.....	568

4	Änderungen bei den Verkehrssteuern.....	568
4.1	Änderungen in der Umsatzsteuer	568
4.1.1	Ortsregelung zu Finanzdienstleistungen, § 3a Abs. 4 S. 2 Nr. 6 Buchst. a UStG	568
4.1.2	Ausdehnung der Umsatzsteuerbefreiung, § 4 Nr. 14 Buchst. b Doppelbuchst. hh UStG	569
4.1.3	Lieferung von Edelmetallen, § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG	569
4.1.4	Anpassung der Anlage 4 zu § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG	570
4.1.5	Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen von Erdgas, § 13b Abs. 5 S. 3 UStG.....	571
4.1.6	Einführung eines Schnellreaktionsmechanismus durch Ausdehnung des Reverse-Charge- Verfahrens, § 13b Abs. 10 UStG	571
4.1.7	Pflicht zur Abgabe von Voranmeldungen bei Vorratsgesellschaften, § 18 Abs. 2 S. 5 UStG	572
4.1.8	Redaktionelle Änderung	574
4.1.8.1	§ 3a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 UStG.....	574
4.1.8.2	§ 4 Nr. 14 Buchst. b S. 2 Doppelbuchst. ff und Doppelbuchst. gg sowie Doppelbuchst. ii UStG	574
4.1.8.3	§ 4 Nr. 20 Buchst. a S. 4 UStG	574
4.2	Änderung im Feuerschutzsteuergesetz, § 9 Abs. 4 FeuerSchStG	575
	Stichwortverzeichnis	576
	PwC-Standorte (Steuerberatung)	591

Abkürzungsverzeichnis

€	Euro (Währung)
a. A.	andere Auffassung
a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz, Absätze
Abschn.	Abschnitt/e
AdV	Aussetzung der Vollziehung
AdV	Aussetzung der Vollziehung
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AIF	Alternative Investmentfonds
AIFM	Alternative Investment Fund Manager
AktG	Aktiengesetz
AltZertG	Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz Gesetz
AmtshilfeRLUmsG	Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz Gesetz
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
AOA	Authorised OECD Approach
AOÄndG	Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
Art.	Artikel
AStG	Außensteuergesetz
ATP	Aggressive Tax Planning
Az.	Aktenzeichen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BayLfSt	Bayerisches Landesamt für Steuern
BB	Betriebsberater (Fachzeitschrift)
BBergG	Bundesberggesetz
BBhV	Bundesbeihilfeverordnung
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BCI	Business Capital Investors Corporation (amerikanische Aktiengesellschaft)
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
BeamtVG	Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes
BeckRS	Beck-Rechtsprechung, beck-online (Datenbank)
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BeitrRLUmsG	Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz)
BEPS	Base Erosion and Profit Shifting (OECD-Aktionsplan gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen)
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof

BFH/NV	Sammlung der Entscheidungen des BFH, Haufe-Lexware, Freiburg
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des BFH, herausgegeben von Mitgliedern des BFH
BfJ	Bundesamt für Justiz
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BKA	Bundeskriminalamt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BörsG	Börsengesetz
BRAB	Bundesrechtsanwaltskammer
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
Brem.GBl	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
BsGaV	Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung
BStBl	Bundessteuerblatt
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
Buchst.	Buchstabe/n
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BvL	Aktenzeichen des Bundesverfassungsgerichts
BvR	Aktenzeichen einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CbCR	Country-by-Country Report
CD	Compact Disc (Speichermedium)
CH	Schweiz
CHF	Schweizer Franken (Währung)
CPAM	Caisse Primaire Assurance Maladie (französische GVK)
CRD IV	Capital Requirements Directive IV
CRR	Capital Requirements Regulation
DAV	Deutscher Anwaltverein
DB	Der Betrieb (Fachzeitschrift)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DIHK	Deutsche Industrie- und Handelskammertag
DKK	Dänische Kronen (Währung)
DM	Deutsche Mark (Währung)
Doppelbuchst.	Doppelbuchstaben
DrittelbG	Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat
DStR	Deutsches Steuerrecht (Fachzeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht Entscheidungsdienst
DStV	Deutscher Steuerberaterverband e. V.
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung (Fachzeitschrift)
DV	Durchführungsverordnung
DVD	Speichermedium
DVO (EU)	Durchführungsverordnung (EU)

e. V.	eingetragener Verein
EATR	Effective average tax rate
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
EBITDA	Gewinn + Schuldzinsen + planmäßige Abschreibungen – Zinserträge
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (juristische Fachzeitschrift)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGAO	Einführungsgesetz zur Abgabenordnung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, 2009 umbenannt in Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
EK	Eigenkapital
ELStAM	Elektronische Lohnsteuer abzugsmerkmale
ELSTER	elektronische Steuererklärung
EMwSt	Einfuhrmehrwertsteuer
ErbSt	Erbschaftsteuer
ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
ErbStH	Hinweise zu den Erbschaftsteuer-Richtlinien
ErbStR	Erbschaftsteuer-Richtlinien
ErbStRG	Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
ESt	Einkommensteuer
EStÄR	Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien
EStB	Ertrag-Steuer-Berater (juristische Fachzeitschrift)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
ESUG	Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EÜR	Einnahmenüberschussrechnung
EÜR	Einnahmenüberschussrechnung
EURLUmsG	EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz
EUST	Einfuhrumsatzsteuer
EU-USStB	EU-Umsatz-Steuer-Berater, Informationsdienst zu EG-Richtlinien und zur EuGH-Rechtsprechung (Beilage der Fachzeitschrift Umsatz-Steuer-Berater)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZ	Erhebungszeitraum
f.	folgende
FA	Finanzamt
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act (US-Gesetzes zum US-Steuer-Reporting von ausländischen Finanzinstitutionen)

FATCA-USA-UmsV	FATCA-USA-Umsetzungsverordnung
FD-ErbR	beck-online Fachdienst „Erbrecht“ (E-Mail-Pushdienst)
FeuerSchStG	Feuerschutzsteuergesetz
ff.	fortfolgende
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
FinMin	Finanzministerium
FöGbG	Gesetz über Sonderabschreibungen und Abzugsbeträge im Fördergebiet (Fördergebietsgesetz)
FR	Finanz-Rundschau
FuE	Forschung und Entwicklung
FVG	Finanzverwaltungsgesetz
G20	Abkürzung für Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer)
GBI	Gesetzblatt (Baden-Württemberg)
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GdE	Gesamtbetrag der Einkünfte
GDPdU	Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen
gem.	gemäß
GewSt	Gewerbsteuer
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GLEIF	Global Legal Entity Identifier Foundation
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. GbR	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau (Fachzeitschrift)
GmbH-StB	Der GmbH-Steuerberater (Fachzeitschrift)
GNotKG	Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz), vormals KostO
GoBS	Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme
grds.	grundsätzlich/e/er/en
GrESt	Grunderwerbsteuer
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GrS	Großer Senat
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt (der Bundesländer Bayern, Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Thüringen)
GVBL	Gesetz- und Verordnungsblatt (Hessen)
GVBl LSA	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVOBl M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern
GVOBl Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)
Halbs.	Halbsatz

HBeglG	Haushaltsbegleitgesetz
HFR	Humboldt Forum Recht (juristische Internetzeitschrift an der Humboldt-Universität zu Berlin)
HGB	Handelsgesetzbuch
HmbGVBl	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HZA	Hauptzollamt
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne der/des/dieser
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
ID-Nr.	Identifikationsnummer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IFC	International Finance Cooperation
IFRS	International Financial Reporting Standards, internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen
ifst	Institut Finanzen und Steuern
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
InvStG	Investmentsteuergesetz
IP	Intellectual Property (Geistiges Eigentum)
IRAP	Lokale Wertschöpfungssteuer in Italien
IRS	Internal Revenue Service
IStR	Internationales Steuerrecht (Fachzeitschrift)
IT	Informationstechnik
JStG	Jahressteuergesetz
jurisPR-SteuerR	juris PraxisReport Steuerrecht (Online-Anbieter von Rechtsinformationen)
KapErtrSt	Kapitalertragsteuer KapErtrSt
KERT Functions	Key Entrepreneurial Risk Taking Functions
KfHG	Gesetz zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen
KG	Kommanditgesellschaft
KiSt	Kirchensteuer
KiStAM	Kirchensteuerabzugsmerkmal
km	Kilometer
KMU	Kleinstunternehmen sowie kleinere und mittlere Unternehmen
KostO	Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung), seit 1.8.2013 außer Kraft
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
kW	Kilowatt
KWG	Kreditwesengesetz
LfSt	Landesamt für Steuern
LG	Landgericht
LoB	Limitation-on-Benefits
LPartG	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz)
LSt	Lohnsteuer

LStÄR	Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien
LStH	Lohnsteuer-Hinweise
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
Ltd.	Limited Company (nicht-börsennotierte Kapitalgesellschaft)
LT-Drs.	Landtagsdrucksache/n
LuftVStFestV	Luftverkehrsteuergesetz
m. E.	meines Erachtens
max.	maximal
Mio.	Million, Millionen
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern (Fachzeitschrift)
MNU	multinationales Unternehmen
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
MüKoGmbHG	Münchener Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbHG (Fachliteratur)
MwSt	Mehrwertsteuer
MwStR	Mehrwertsteuerrecht (Fachzeitschrift)
MwStSystRL	Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie
n. F.	neue Fassung
n. v.	nicht (amtlich) veröffentlicht
Nds. GVBl	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NI	Normative Instruction (brasilianische Vorschriften für Verrechnungspreise)
No.	Numero
Nr.	Nummer
NV	Nichtveranlagung
NV-Bescheinigung	Nichtveranlagungsbescheinigung
nwb	Neue Wirtschaftsbriefe (Fachzeitschrift)
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (Fachzeitschrift)
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
o. g.	oben genannt
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OECD-MA	Musterabkommen zur Regelung von Doppelbesteuerungsfällen zwischen Staaten
OFD	Oberfinanzdirektion
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
OLG	Oberlandesgericht
OTC	Over-the-counter (Im Finanzwesen der außerbörsliche Handel zwischen Finanzmarktteilnehmern)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeitengesetz)
p. a.	per anno
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
PCT	Platform Contribution Transactions (Ausgleichszahlungen des CSA)
PIStB	Praxis Internationale Steuerberatung (Fachzeitschrift)
Pkw	Personenkraftwagen
PM	Pressemitteilung
PPT	principle purpose test
rd.	rund

REITG	Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REIT-Gesetz)
rkr.	rechtskräftig
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer/n
Rs.	Rechtssache/n
Rz.	Randziffer
S.	Seite, Seiten oder Satz, Sätze (in Normenzitaten)
s.	siehe
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
SEStEG	Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften
SGB	Sozialgesetzbuch
SHR	Safe Harbour Rules
SMS	Short Message Service (Kurznachrichtendienst)
sog.	sogenannte/r/s
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SolZ	Solidaritätszuschlag
SpruchG	Spruchverfahrensgesetz
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StÄnd-AnpG	Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts
StB	Steuerberater
StBerG	Steuerberatungsgesetz
Stbg	Die Steuerberatung (Fachzeitschrift)
StED	Steuer-Eildienst (Fachzeitschrift)
StEntlG	Steuerentlastungsgesetz
SteuK	Steuerrecht kurzgefaßt (Fachzeitschrift)
StPO	Strafprozessordnung
StSenkErgG	Steuersenkungsergänzungsgesetz
StSenkG	Steuersenkungsgesetz
StuB	Unternehmensteuern und Bilanzen (Fachzeitschrift)
StuW	Steuer und Wirtschaft (Fachzeitschrift)
SVG	Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen
SZE	Anlage zur Ermittlung der nichtabziehbaren Schuldzinsen bei Einzelunternehmen, Vordruck zur Einnahmenüberschussrechnung
TabStG	Tabaksteuergesetz
TKG	Telekommunikationsgesetz
TTR	Total Tax Rate
Tz.	Teilziffer, Teilziffern
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
ÜberlVfRSchG	Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren
Ubg	Die Unternehmensbesteuerung (Fachzeitschrift)
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
UntStRefG	Unternehmensteuerreformgesetz

UntSt/RkVereinfG	Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Fachzeitschrift)
US	United Staates
USA	United Staates of America
USA	United Staates of America
USt	Umsatzsteuer
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
UStB	Umsatz-Steuer-Berater (Fachzeitschrift)
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuerrichtlinien
UStZVO	Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung
UVR	Umsatzsteuer- und Verkehrsteuer-Recht (Fachzeitschrift)
v.	vom
v. H.	von Hundert
VerbStrG-E	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden
VersAusglG	Gesetz über den Versorgungsausgleich
vGA	verdeckte Gewinnausschüttung
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VersStG	Versicherungsteuergesetz
VZ	Veranlagungszeitraum
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
z. B.	zum Beispiel
ZALSt	Zentrale Außenprüfungsstelle Lohnsteuer
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (Fachzeitschrift)
ZEW	Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung
ZollkodexAnpG	Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVK	Zusatzversorgungskasse
ZVK	Zusatzversorgungskasse
zzgl.	zuzüglich

A **Neue Steuergesetzgebung**

Das erste Jahr der 18. Legislaturperiode nutzte der Gesetzgeber, um eine Vielzahl von Steuervorhaben abzuschließen und auch neue auf den Plan zu bringen. Zum Teil wurden noch in der vorangegangenen Legislaturperiode aufgeschobene Vorhaben realisiert und in Gesetzesform gegossen oder wurden erneut Gegenstand parlamentarischer Diskussionen.

Neben der Schließung sog. Besteuerungslücken, hat der Gesetzgeber, nicht zuletzt getragen von Debatten über die Vermeidung und Bekämpfung der Steuerhinterziehungen und sog. illegitimer Steuergestaltungen, eine Reihe von Einzelmaßnahmen beschlossen.

Aber auch einige ältere Vorhaben, die noch keine parlamentarische Mehrheit finden konnten, tauchen, zum Teil in neuen Gewändern, wieder auf und harren weiter ihrer legislativen Umsetzung. Zu letzteren zählen die bereits im letzten Jahr vorgestellten Vorhaben, wie das

- Gesetz zur Fortführung des permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleichs beim Lohnsteuerabzug für Aushilfskräfte und kurzfristige Beschäftigungen
- Gesetz zur Bekämpfung von Steuerstraftaten im Bankenbereich
- Gesetz zur Einführung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden.

Aber auch andere praxisrelevante, außersteuerliche Gesetze, die wir in der Vergangenheit bereits vorstellten, haben das parlamentarische Verfahren noch immer nicht durchlaufen, wie z. B. das

- Gesetz zur Änderung des Aktiengesetzes (nunmehr Aktienrechtsnovelle 2014)
- Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen
- Gesetz zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfihG).

Wie gewohnt werden wir zunächst auf die in 2014 in Kraft getretenen maßgeblichen Steueränderungen und angrenzende Gesetze eingehen und alsdann die Steueränderungen des Jahres 2015 sowie in Planung befindliche Steueränderungen erläutern.

1 Steuergesetzänderungen, die 2014 in Kraft getreten sind

Wir werden die steuerlichen Änderungen darstellen, die sich aus den folgenden Gesetzen bzw. Verordnungen ergeben:

- Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
- Gesetz zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
- Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung – BsGaV

- FATCA-USA-Umsetzungsverordnung – FATCA-USA-UmsV
- Verordnung zur Festlegung der Steuersätze im Jahr 2014 nach § 11 Abs. 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (LuftVStFestV 2014).

1.1 Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Bedingt durch den Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union zum 1.7.2013 erfolgten zahlreiche technische und redaktionelle Anpassungen verschiedener steuerlicher Vorschriften. Zudem hat der Gesetzgeber die Möglichkeit genutzt, weitere Änderungen redaktioneller Art vorzunehmen, die das materielle Recht nicht berühren und redaktionelle Fehler beheben, wie z. B. ins Leere laufende Verweise, welche durch die letzten steuerlichen Änderungsgesetze entstanden waren.

Neben diesen rein redaktionellen Änderungen enthält das StÄnd-AnpG-Kroatien auch zahlreiche inhaltliche Änderungen, die im Folgenden näher beleuchtet werden sollen.

1.1.1 Änderungen in der Einkommensteuer

1.1.1.1 Präzisierung des erweiterten Inlandsbegriffs

Mit der Änderung des § 1 Abs. 1 S. 2 EStG wird eine gesetzliche Präzisierung des erweiterten Inlandsbegriffs in Bezug auf Energieerzeugungsanlagen angestrebt. Danach wird künftig bei Energieerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energien nutzen, nicht mehr auf den der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteil am Festlandsockel (i. S. d. Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen) abgestellt, sondern auf den der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteil an der ausschließlichen Wirtschaftszone. Bezogen auf die davon umfasste Meeresoberfläche in Nord- und Ostsee ist die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone im Wesentlichen identisch mit dem deutschen Festlandsockel. Allerdings bestand die Befürchtung, dass Energieerzeugungsanlagen, die zwar am Meeresgrund und damit mit dem Festlandsockel verankert waren, deren Aktivität jedoch typischerweise oberhalb der Meeresoberfläche entfaltet wird, nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut nicht vom erweiterten Inlandsbegriff umfasst sind. Zudem wird klargestellt, dass auch Tätigkeiten vor Ort, die der Errichtung der Energieerzeugungsanlagen dienen, im Inland ausgeübt werden.

Die Neuregelung tritt gem. § 52 Abs. 1 S. 1 EStG erstmals mit Wirkung für den VZ 2015 in Kraft.

Praxishinweis



Korrespondierend zur Änderung des Inlandsbegriffs im EStG erfolgte auch eine inhaltsgleiche Anpassung der § 1 Abs. 3 KStG sowie § 2 Abs. 7 Nr. 1 GewStG.

1.1.1.2 Ausweitung der Steuerfreiheit für Versorgungsbezüge nach § 3 Nr. 6 EStG an im Freiwilligen Wehrdienst und im Bundesfreiwilligendienst Beschädigte

Diese Neufassung greift eine Prüfbitte des Bundesrates auf. § 3 Nr. 6 EStG stellt die versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen geleisteten Bezüge steuerfrei, soweit die Bezüge nicht aufgrund der Dienstzeit gezahlt werden. Steuerfrei sind damit insb. Entschädigungen, die aufgrund eines Dienstunfalls geleistet werden. Mit der Änderung des § 3 Nr. 6 EStG wird diese Regelung aktualisiert und auf Personen, die während des Freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes einen Schaden erleiden, ausgeweitet. Zudem wird der Begriff „gleichgestellte Personen“ durch den neu eingefügten Satz 2 konkretisiert. Nach dessen beispielhafter Aufzählung gehören ausdrücklich Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder dem Beamtenversorgungsgesetz oder vergleichbarem Landesrecht haben, zu den gleichgestellten Personen. Der BFH hatte die Steuerfreiheit dieser Leistungen für Beamte, die im zivilen Dienst einen gefährlichen Dienst ausüben, zuletzt in Frage gestellt. Nach den Lohnsteuer-Richtlinien waren diese Leistungen aber schon in der Vergangenheit steuerfrei. Die Änderung stellt klar, dass diese Leistungen auch zukünftig wie derzeit steuerfrei sind. Nach Auffassung des Gesetzgebers wäre es unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nicht gerechtfertigt, die an einen Soldaten gezahlte Entschädigung steuerfrei zu belassen, jedoch die aufgrund einer vergleichbaren Beschädigung an einen im zivilen Bereich tätigen Beamten gezahlte Entschädigung steuerpflichtig zu behandeln.

1.1.1.3 Steuerfreiheit von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 EStG

Die sprachliche Neufassung des § 3 Nr. 12 S. 1 EStG stellt sicher, dass sich die Voraussetzung für die Steuerfreiheit der Bezüge, dass diese „als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden“ entsprechend der bislang vorherrschenden Auffassung auf alle sechs Fälle der Festsetzung steuerfreier Aufwandsentschädigungen bezieht und somit für alle Möglichkeiten der Ausweis im Haushaltsplan weiterhin Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist. Der BFH hatte im Urteil vom 17.10.2012¹ die Ansicht vertreten, dass das Gebot der Ausweisung im Haushaltsplan nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut angesichts der „oder“-Verknüpfungen zwischen den sechs Möglichkeiten steuerfreier Aufwandsentschädigungen sich nur auf die letzte oder die beiden letzten Alternativen (Festsetzung durch die Bundes- oder Landesregierung) beziehe.

Bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans treffen die parlamentarischen Gremien mit der Ausweisung „als Aufwandsentschädigung“ bereits die Entscheidung über die Steuerfreiheit der Bezüge, an die die Finanzverwaltung bei der Durchführung des Besteuerungsverfahrens dann gebunden ist. Nach den Vorgaben des BVerfG² können nur solche Bezüge als steuerfreie Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 12 S. 1 EStG festgesetzt und im Haushaltsplan als steuerfreie Aufwandsentschädigung ausgewiesen werden, die einkommensteuerlich absetzbare Erwerbsaufwendungen abdecken. Käme es auf die Ausweisung als Aufwandsentschädigung im jährlichen Haushaltsplan nicht oder nicht mehr in jedem Fall der Festsetzung steuerfreier Aufwandsentschädigung an, wäre diese Kontrolle der steuerfreien Festsetzung nicht mehr gegeben.

¹ BFH, Urteil v. 17.10.2012, VIII R 57/09, BStBl II 2013, S. 799.

² Vgl. z. B. BVerfG, Beschluss v. 11.11.1998, 2 BvL 10/95, BStBl II 1999, S. 502.

1.1.1.4 Sonderausgaben-Pauschbetrag, § 10c EStG

Der Sonderausgaben-Pauschbetrag wird für Sonderausgaben, mit Ausnahme der Vorsorgeaufwendungen gewährt, wenn der Steuerpflichtige keine höheren Aufwendungen nachweist. Nach den bisherigen Regelungen wurden diesbezüglich lediglich Sonderausgaben i. S. v. § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 5, 7 und 9 EStG erfasst. Künftig wird in diese Aufzählung auch § 10 Abs. 1 Nr. 1b EStG aufgenommen. Damit wird nunmehr klargestellt, dass der Sonderausgaben-Pauschbetrag i. H. v. 36 € auch die von § 10 Abs. 1 Nr. 1b EStG erfassten Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs umfasst.

Die Neuregelung ist erstmals auf den VZ 2014 anzuwenden (§ 52 Abs. 1 S. 1 EStG).

1.1.1.5 Besteuerung von Ansprüchen aus Risiko-Versicherungsleistungen, § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG

Die von § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG erfassten Versicherungen dienen der Absicherung von wirtschaftlichen Risiken, die aus der Ungewissheit und Unberechenbarkeit des menschlichen Lebens erwachsen. Erfolgt die Versicherungsleistung im Erlebensfall normiert § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG die Steuerpflicht. Im Falle des Eintritts des versicherten Risikos führt die ausgezahlte Versicherungssumme im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung jedoch nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen. Dies galt bisher auch dann, wenn der ursprünglich Begünstigte die Versicherungsansprüche entgeltlich veräußert hat und die Versicherungssumme im Fall des Eintritts des versicherten Risikos an den Erwerber ausgezahlt wird.

Dies führte in der Praxis zur Verbreitung von Anlagemodellen, bei denen Fonds Ansprüche aus Lebensversicherungen in großem Umfang aufkauften und später den Gewinn aus der an sie ausgezahlten Versicherungssumme steuerfrei vereinnahmen konnten. Dem will der Gesetzgeber mit der Neufassung der Norm einen Riegel vorschieben.

Im Falle der entgeltlichen Veräußerung des Versicherungsanspruchs verliert die Versicherung nach Auffassung des Gesetzgebers ihren Zweck der Risikoabsicherung bei Eintritt des Versicherungsfalls. Wirtschaftlich gesehen erwirbt der Käufer eine Forderung auf Auszahlung einer Versicherungssumme, wobei der Fälligkeitszeitpunkt aufgrund des zeitlich ungewissen Eintritts des Versicherungs- oder Erlebensfalls unbestimmt ist. Die Absicherung des versicherten Risikos ist für den Erwerber einer gebrauchten Lebensversicherung nicht von Bedeutung. Ausschlaggebend für den Erwerb des Versicherungsanspruchs ist vielmehr die Renditeerwartung. Damit entfällt die Grundlage für den steuerfreien Bezug der Versicherungssumme. § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 7 EStG regelt daher künftig, dass im Falle des entgeltlichen Erwerbs eines Anspruchs aus einem von einer anderen Person abgeschlossenen Vertrag, der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und den Aufwendungen für den Erwerb und Erhalt des Versicherungsanspruchs stets zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gehört; dies gilt, selbst wenn die Versicherungsleistung erst bei Eintritt des Versicherungsfalls gezahlt worden ist.

Mit der Ausnahmeregelung in § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 8 EStG wird zugleich sichergestellt, dass der Erwerb von Versicherungsansprüchen durch die versicherte Person selbst von einem Dritten, so z. B. aus Anlass der Beendigung von Arbeitsverhältnissen, nicht von der Neuregelung erfasst werden und es in diesen Fällen bei der Steuerfreiheit der Versicherungsleistung im Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Risikos bleibt. Gleiches soll auch gelten, wenn die aus anderen Rechtsverhältnissen entstandenen Abfindungs- und Ausgleichsansprüche arbeitsrechtlicher, erb- oder familienrechtlicher Art (z. B. Auseinandersetzung nach Nachlässen oder güterrechtliche Auseinandersetzung bei Scheidungen) durch die Übertragung von Ansprüchen

aus Versicherungsverträgen erfüllt werden. Denn auch in diesen Fällen ist der entgeltliche Erwerb der Versicherungsansprüche nicht durch besondere Renditeerwartungen motiviert.

Zudem ist zu beachten, dass in Fällen des entgeltlichen Erwerbs von Versicherungsansprüchen auch die Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 EStG, wonach bei Auszahlung des Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss lediglich die Hälfte des Unterschiedsbetrags der Besteuerung unterliegt, keine Anwendung findet.

Die Neuregelungen sind erstmals anzuwenden auf Versicherungsleistungen, die aufgrund eines nach dem 31.12.2014 eingetretenen Versicherungsfalls ausbezahlt werden (§ 52 Abs. 28 S. 10 EStG).

Praxishinweis



Auf Anmerkung der acht Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft zum Referentenentwurf wird durch entsprechende Änderung des § 43 Abs. 1 Nr. 4 EStG auf den KapErtrSt-Einbehalt im Falle der Auszahlung von Risikoleistungen verzichtet, um Umsetzungsschwierigkeiten und hohe Befolgungskosten aufseiten der deutschen Versicherungsunternehmen abzuwenden.

1.1.1.6 Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung von Dividendenscheinen, § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG

Aufgrund des bisherigen Wortlauts des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a S. 2 EStG wurde in der Praxis teilweise die Rechtsauffassung vertreten, dass im Zusammenhang mit der Veräußerung von Dividendenansprüchen eine Besteuerung der späteren Dividendenzahlung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG generell ausgeschlossen war. Dies barg das Risiko, dass die Dividendenzahlung auch dann unbesteuert blieb, wenn der Gewinn aus der vorherigen Veräußerung des Dividendenscheins nicht besteuert wurde, weil etwa der Veräußerungsvorgang nicht einer deutschen Steuerpflicht unterlag. Aus Sichtweise des Gesetzgebers beruht diese Ansicht jedoch auf einem rechtsirrigen Verständnis der Norm. Danach entfaltet die Veräußerung des Dividendenanspruchs für sich betrachtet keine Sperrwirkung für die Besteuerung auf Dividendenzahlungen. Die Norm dient allein der Verhinderung einer Doppelbesteuerung sowohl des Erlöses aus der Veräußerung des Dividendenanspruchs als auch der späteren Dividendenzahlung beim Anteilseigner. Das sich in einem solchem Fall ergebende Konkurrenzverhältnis zwischen der Besteuerung nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a S. 1 und § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG wird durch die Neuformulierung von S. 2 des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG dergestalt gelöst, dass eine Besteuerung des späteren Dividendenbezugs beim Anteilseigner nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG unterbleibt, **soweit** bereits der Gewinn aus der Veräußerung des Dividendenscheins der Besteuerung unterlag.

Die Neufassung ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2014 zufließen (§ 52 Abs. 1 S. 3 EStG).

Zur Vermeidung dieser Doppelbesteuerung ermöglicht § 45 S. 2 EStG ergänzend dem Erwerber eines Dividendenanspruchs die Erstattung der auf die Dividendenzahlung einbehaltenen KapErtrSt für den Erwerber eines Dividendenanspruchs, wenn bereits im Zuge der Veräußerung des Dividendenanspruchs KapErtrSt einbehalten wurde. Mit der Änderung des § 45 S. 2

ESTG durch das StÄnd-AnpG-Kroatien³ wird nunmehr klargestellt, dass dies sowohl beim Erwerb von verbrieften und unverbrieften Dividendenansprüchen gilt.

1.1.1.7 Wiedereinführung der Fifo-Methode zur Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Fremdwährungsbeträgen, § 23 Abs.1 S. 1 Nr. 2 S. 3 EStG

Mit Einführung des Systems der Abgeltungsteuer war die Anwendung der Fifo-Methode (First in first out) auf Fremdwährungsgeschäfte aus § 23 EStG gestrichen worden. Die dadurch anzuwendende Durchschnittsmethode führte jedoch zu praktischen Problemen bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns. Die Schwierigkeiten beruhten darauf, dass im Rahmen der Durchschnittsmethode beim Verkauf eines Teils des Fremdwährungsbestands zunächst der Teil als veräußert galt, der außerhalb der Behaltensfrist angeschafft worden war. Sofern die restlichen Beträge gleichartiger Fremdwährungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten angeschafft worden waren und nicht vollständig veräußert wurden, galten die zu den verschiedenen Zeitpunkten angeschafften Bestände als anteilig veräußert. Für die Fremdwährungsbeträge, deren Behaltensfrist noch nicht abgelaufen ist, waren dabei die Anschaffungskosten als Durchschnitt der einzelnen Anschaffungskosten zu ermitteln. Durch das Prinzip, dass die zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworbenen Fremdwährungsbeträge stets als anteilig veräußert gelten, wurde die Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach der Durchschnittsmethode mit jedem weiteren Kauf und Verkauf von Fremdwährungsbeträgen komplizierter. Aus Vereinfachungsgründen wird daher wieder die Fifo-Methode als Verwendungsreihenfolge bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei Fremdwährungsbeträgen gesetzlich normiert.

1.1.1.8 Neuregelung des Härteausgleichs nach § 46 Abs. 3 EStG

Durch die mit § 46 Abs. 3 EStG aus Vereinfachungsgründen beabsichtigte Nichterfassung von „Bagatell-Nebeneinkünften“, können im Ergebnis bis zu 410 € (Freigrenze) Nebeneinkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlagen, steuerfrei vereinnahmt werden. Im Bereich der Kapitalerträge entsteht hierdurch der Anreiz entgegen dem Ziel der Abgeltungsteuer eine Veranlagung durchzuführen. Durch die mögliche Steuerfreistellung schafft der Härteausgleich in diesem Bereich Anreize, Kapitalerträge in der Steuererklärung anzugeben oder überhaupt nur aus diesem Grund eine Steuererklärung abzugeben. Durch die inhaltliche Erweiterung des § 46 Abs. 3 EStG, dass eine Steuerfreistellung nur für solche einkommensteuerpflichtigen Einkünfte gilt, die nicht dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 32d EStG unterliegen, sollen diese Anreize beseitigt werden.

1.1.1.9 Ausweitung der Entstrickungsbesteuerung, § 50i EStG

Der erst in 2013 durch das AmtshilfeRLUmsG⁴ in das EStG eingefügte § 50i EStG wird nunmehr durch das StÄnd-AnpG-Kroatien in seinem Anwendungsbereich erweitert.

§ 50i EStG dient dem Zweck, Besteuerungslücken im Zusammenhang mit der Wegzugsbesteuerung nach § 4 Abs. 1 S. 3 und S. 4 EStG und § 6 AStG zu schließen, die durch die Rspr. des BFH in 2010 entstanden waren.⁵ Nach der Vorschrift sollen – ungeachtet etwaiger Bestimmungen des einschlägigen DBA – die stillen Reserven in Anteilen i. S. d. § 17 EStG sowie anderen Wirtschaftsgütern, die vor dem 29.6.2013 steuerneutral in eine nur fiktiv gewerb-

³ Gesetz v. 25.7.2014, BGBl I 2014, S. 1266.

⁴ Gesetz v. 26.6.2013, BGBl I 2013, S. 1809.

⁵ Vgl. PwC, Steueränderungen 2014, Kapitel A.1.1.2.7.3.

liche Personengesellschaft überführt wurden, im Fall der späteren Veräußerung bzw. Entnahme auch nach dem Wegzug aus Deutschland der Besteuerung unterliegen.

Seitens des Gesetzgebers bestanden nunmehr Zweifel, ob der Wortlaut der Tatbestandsbeschreibung – entsprechend dem in der Gesetzesbegründung⁶ ausgedrückten Willen des Gesetzgebers – auch die Gewährung neuer Anteile an einer Kapitalgesellschaft als Gegenleistung für die Einbringung des Geschäftsbetriebs einer Personengesellschaft aufgrund einer Umstrukturierung nach § 20 UmwStG einschließt. Um diesbezüglich Klarheit zu schaffen, erweitert der neu eingefügte Satz 2 des § 50i Abs. 1 EStG die Tatbestände nunmehr um solche Fälle. Nach § 50i Abs. 1 S. 2 EStG n. F. gilt somit als Übertragung oder Überführung von Anteilen i. S. d. § 17 EStG in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft i. S. d. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG, auch die Gewährung neuer Anteile an einer Personengesellschaft, die bisher zumindest auch eine gewerbliche Tätigkeit gem. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG ausgeübt hat oder gewerbliche Einkünfte i. S. von § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG bezogen hat, im Rahmen der Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils dieser Personengesellschaft in eine Körperschaft nach § 20 UmwStG. Voraussetzung ist dabei, dass der Einbringungszeitpunkt vor dem 29.6.2013 liegt und die Personengesellschaft nach der Einbringung als gewerblich infizierte oder geprägte Personengesellschaft i. S. d. § 15 Abs. 3 EStG fortbesteht.

Darüber hinaus sollen durch den neugeschaffenen § 50i Abs. 2 EStG Möglichkeiten zur Steuergestaltung unterbunden werden. In der Praxis hatten sich nach Schaffung des § 50i EStG durch das AmtshilfeRLUmsG Steuergestaltungsstrategien herauskristallisiert, mittels derer die durch § 50i EStG vorgesehene Besteuerung von Veräußerungs- oder Entnahmegewinnen in sog. Altfällen durch eine einem Wegzug nachfolgende Umwandlung oder Einbringung ausgeschlossen werden konnten. Im Ergebnis wurden damit wiederum die deutschen Entstrickungsregelungen (insb. § 6 AStG) in ihren Wirkungen umgangen.

Durch Abs. 2 wird nun sichergestellt, dass der Grundgedanke des § 50i EStG nicht dadurch umgangen werden kann, dass die Entstrickung durch Anwendung von Bewertungswahlrechten ohne Entstehung eines Gewinns vorgenommen werden kann (z. B. dass der Veräußerungspreis oder Entnahmewert aufgrund einer Umwandlung bzw. Einbringung oder einer Übertragung bzw. Überführung nur mit dem Buchwert angesetzt wird). Künftig sind daher bei Umwandlungen oder Einbringungen i. S. d. § 1 UmwStG, die Sachgesamtheiten, Wirtschaftsgüter oder Anteile i. S. d. § 50i Abs. 1 EStG enthalten und damit einem im anderen Vertragsstaat ansässigen Steuerpflichtigen i. S. d. § 50i Abs. 1 S. 1 EStG zuzurechnen sind, stets mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Das vom UmwStG vorgesehene Wahlrecht zum Ansatz eines Buchwerts oder eines Zwischenwerts soll für diese Fälle nicht gelten. Flankierend dazu regelt § 50i Abs. 2 S. 2 EStG, dass auch im Falle der Überführung oder Übertragung von Wirtschaftsgütern und Anteilen nach § 50i Abs. 1 EStG aus dem Gesamthandsvermögen der gewerblich infizierten oder geprägten Personengesellschaft oder aus dem Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers einer solchen Personengesellschaft ungeachtet des § 6 Abs. 3 und 5 EStG der gemeine Wert anzusetzen ist.

Nach § 52 Abs. 48 EStG ist § 50i Abs. 1 S. 1 und 2 EStG n. F. erstmalig auf die Veräußerung und Entnahme von Wirtschaftsgütern oder Anteilen anzuwenden, die nach dem 29.6.2013 stattfindet. Nach Auffassung des Finanzausschusses des Bundestages ist darin kein Verbot gegen das Rückwirkungsverbot zu sehen, da der neu eingefügte § 50i Abs. 1 S. 2 EStG lediglich der Klarstellung einer eindeutigen Rechtslage diene.

⁶ BR-Drs. 139/13, S. 141.

Der neue § 50i Abs. 2 EStG gilt gem. § 52 Abs. 48 S. 4, 5 EStG erstmals für Umwandlungen und Einbringungen, bei denen der Umwandlungsbeschluss nach dem 31.12.2013 erfolgt ist oder der Einbringungsvertrag nach dem 31.12.2013 geschlossen worden ist. Damit kommt es zu einer unechten Rückwirkung. Unechte Rückwirkungen sind zwar grds. zulässig, für ihre Verfassungsmäßigkeit gelten jedoch gesteigerte Anforderungen. Soweit an zurückliegende Sachverhalte innerhalb des nicht abgeschlossenen VZ angeknüpft wird, ist diese unechte Rückwirkung mit den Grundsätzen grundrechtlichen und rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes nur vereinbar, wenn sie zur Förderung des Gesetzeszwecks geeignet und erforderlich ist und wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen dem Gewicht des enttäuschten Vertrauens und dem Gewicht und der Dringlichkeit der die Rechtsänderung rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt bleibt.⁷ Ausweislich des Berichts des Finanzausschusses⁸ wird von Seiten des Gesetzgebers die Auffassung vertreten, dass die Ergänzung der Regelung durch die Einfügung von § 50i Abs. 2 EStG keine Vertrauenstatbestände verletzt. Dies wird damit begründet, dass, wenn betroffene Steuerpflichtige versuchen, den Gesetzeszweck des § 50i EStG, nämlich die Besteuerung künftiger Veräußerungsgewinne aus früheren steuerfreien Überführungen oder Übertragungen von Wirtschaftsgütern oder Anteilen im Gestaltungswege zu umgehen, obwohl ihnen bewusst war, dass die steuerfreie Übertragung oder Überführung nur wegen der fortbestehenden Verstrickung möglich war, es gerechtfertigt ist, sie hieran festzuhalten. Daher verdienen neue Gestaltungen, die den Zweck haben, die Steuerverstrickung zu lösen, kein Vertrauen.

1.1.2 Änderungen im Körperschaftsteuerrecht

1.1.2.1 Präzisierung des erweiterten Inlandsbegriffs, § 1 Abs. 3 KStG

Mit der Änderung des § 1 Abs. 3 KStG wird eine gesetzliche Präzisierung des erweiterten Inlandsbegriffs in Bezug auf Energieerzeugungsanlagen angestrebt. Danach wird künftig bei Energieerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energien nutzen, nicht mehr auf den der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteil am Festlandsockel (i. S. d. Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen) abgestellt, sondern auf den der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteil an der ausschließlichen Wirtschaftszone.

Zu den inhaltlichen Erläuterungen siehe Kapitel A.1.1.1.1.

Die Neuregelung tritt gem. § 34 Abs. 1 KStG erstmals mit Wirkung für den VZ 2015 in Kraft.

Praxishinweis



Korrespondierend zur Änderung des Inlandsbegriffs im KStG erfolgte auch eine inhaltsgleiche Anpassung der § 1 Abs. 1 S. 2 EStG sowie § 2 Abs. 7 Nr. 1 GewStG.

⁷ BVerfG 1 BvL 6/07, BStBl II 2012, S. 932.

⁸ BT-Drs. 18/1995.

1.1.2.2 Weitergabe besonderer Tarifvorschriften von der Organgesellschaft an den Organträger, § 19 KStG

Mit der Neufassung des § 19 KStG wird die Regelung an die Technik des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KStG angepasst. § 18 KStG enthielt vor seiner Aufhebung Regelungen zur Anwendung der steuerlichen Organschaft (§§ 14 bis 17 KStG), wenn der Organträger ein ausländisches gewerbliches Unternehmen war. Dies setzte eine im Inland im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung voraus. Dieser Regelung bedarf es nicht mehr, da mit der Änderung des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts die steuerliche Organschaft generell daran geknüpft ist, dass die Beteiligung an der Organgesellschaft einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers zugeordnet ist. Die bisherige Regelung des § 18 KStG ist darin aufgegangen.

Während die Abs. 1 und 2 des § 19 KStG lediglich Anpassungen klarstellender Natur erfahren haben, regelt der neu gefasste Abs. 3 nunmehr die Anwendung besonderer Tarifvorschriften für Organträger, die weder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig, noch unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, aber mit den Einkünften aus der inländischen Betriebsstätte, der die Beteiligung an der Organgesellschaft zuzuordnen ist, der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Aus systematischer Sicht entspricht der neue Abs. 3 dem bisherigen Abs. 4, allerdings ging der dort enthaltene Verweis auf den – durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reiskostenrechts aufgehobenen – § 18 KStG ins Leere.

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4. Über die entsprechende Anwendung der Abs. 1 bis 3 für die Gesellschafter einer Organträger-Personengesellschaft werden sowohl unbeschränkt körperschaftsteuer- bzw. einkommensteuerpflichtige Gesellschafter als auch beschränkt körperschaftsteuer- bzw. einkommensteuerpflichtige Gesellschafter erfasst.

1.1.3 Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer

1.1.3.1 Präzisierung des erweiterten Inlandsbegriffs

Mit der Änderung des § 2 Abs. 7 Nr. 1 GewStG wird eine gesetzliche Präzisierung des erweiterten Inlandsbegriffs in Bezug auf Energieerzeugungsanlagen angestrebt. Danach wird künftig bei Energieerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energien nutzen, nicht mehr auf den der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteil am Festlandsockel (i. S. d. Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen) abgestellt, sondern auf den der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteil an der ausschließlichen Wirtschaftszone.

Zu den inhaltlichen Ausführungen siehe Kapitel A.1.1.1.1.

Die Neuregelung tritt gem. § 36 Abs. 1 GewStG erstmals mit Wirkung für den EZ 2015 in Kraft.

Praxishinweis



Korrespondierend zur Änderung des Inlandsbegriffs im Gewerbesteuerrecht erfolgte auch eine inhaltsgleiche Anpassung der § 1 Abs. 1 S. 2 EStG sowie § 1 Abs. 3 KStG.

1.1.3.2 Steuerbefreiung für Einrichtungen zur ambulanten Rehabilitation, § 3 Nr. 20 Buchst. e GewStG

Mit der Änderung werden Einrichtungen zur ambulanten Rehabilitation in die Gewerbesteuerbefreiung einbezogen und damit den stationären Einrichtungen gleichgestellt. Einrichtungen zur stationären Rehabilitation fallen bereits nach dem geltenden Recht unter die Gewerbesteuerbefreiung für „Krankenhäuser“ i. S. d. § 3 Nr. 20 Buchst. b GewStG. Zur einheitlichen Steuerbegünstigung bei Einrichtungen zur Rehabilitation werden nun aber auch stationäre Rehabilitationseinrichtungen ausdrücklich in dem Befreiungstatbestand des neuen Buchst. e genannt.

Ambulante Rehabilitationseinrichtungen unterscheiden sich von stationären Rehabilitationseinrichtungen nur dadurch, dass dort keine Unterkunft und (Voll-)Verpflegung zur Verfügung gestellt wird.

Der neue Steuerbefreiungstatbestand in § 3 Nr. 20 Buchst. e GewStG gilt gleichermaßen für ambulante und stationäre Rehabilitationseinrichtungen. Die Steuerbefreiung in § 3 Nr. 20 Buchst. e GewStG trägt dabei auch dem Umstand Rechnung, dass mehr und mehr Rehabilitationsmaßnahmen, die in der Vergangenheit stationär durchgeführt wurden, ambulant erbracht werden (Grundsatz „ambulant vor stationär“). Schon mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz vom 22.12.2011,⁹ das am 1.1.2012 in Kraft getreten ist, wurden die ambulanten Rehabilitationseinrichtungen den stationären im Hinblick auf den Abschluss von Versorgungs- und Vergütungsverträgen gleichgestellt. Mit der vorliegenden Änderung wird diese Gleichstellung nunmehr auch im Gewerbesteuerrecht nachvollzogen.

Bei den begünstigten Einrichtungen der ambulanten oder stationären Rehabilitation handelt es sich um solche, wie sie beispielsweise in § 40 Abs. 1 und 2 SGB V oder in § 35 Abs. 1 Nr. 5 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) genannt sind. Erbringt eine derartige Einrichtung neben den verordneten ambulanten oder stationären Rehabilitationsleistungen, wie sie z. B. nach § 111c SGB V oder § 35 Abs. 1 Nr. 5 BBhV (ambulante Rehabilitationseinrichtung) oder § 111 SGB V (stationäre Rehabilitationseinrichtung) vergütet werden, auch ärztlich verordnete Heilmittelleistungen nach § 32 SGB V oder auch Leistungen zur primären Prävention nach § 20 SGB V (z. B. Physiotherapieleistungen als isolierte Heilmittelleistungen), so gilt die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 20 Buchst. e S. 2 GewStG insoweit nicht.

1.1.4 Änderungen bei der Umsatzsteuer

1.1.4.1 Neuregelungen im Zusammenhang mit der Erbringung von elektronischen Dienstleistungen

Mit Wirkung vom 1.1.2015 an wird der Leistungsort von sog. Kommunikationsleistungen – also Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Wege erbrachte sonstige Leistungen – die gegenüber Verbrauchern erbracht werden, geändert. Neben der Änderung des Leistungsorts wird in diesem Zusammenhang die sog. Branchenlösung als Spezialfall der Leistungskommission in das UStG eingeführt. Darüber hinaus werden die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für eine zentrale Anlaufstelle (Mini-One-Stop-Shop) geschaffen.¹⁰

⁹ BGBl I 2011, S. 2983.

¹⁰ Zum *Mini-One-Stop-Shop* siehe Kapitel A.1.1.4.9 und A.1.1.4.10.

1.1.4.1.1 Neuregelung der Ortsbestimmung, § 3a Abs. 5 UStG

Seit dem 1.1.2015 liegt der Leistungsort bei Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseh- sowie auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen an Nichtunternehmer in dem Staat, in dem der Leistungsempfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Damit soll eine systematisch zutreffende Besteuerung am tatsächlichen Verbrauchsort erreicht werden. Der Leistungsort bei diesen Leistungen an Nichtunternehmer bestimmt sich somit unabhängig von dem Ort, an dem der leistende Unternehmer ansässig ist. Für im Drittland ansässige Unternehmer galt das Verbrauchsortprinzip im Prinzip bereits seit dem 1.7.2003 für auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet. Allerdings ist bei der Erbringung solcher Leistungen durch Drittlandsunternehmer für die Annahme des inländischen Leistungsorts unverändert nach § 3a Abs. 6 UStG zusätzliche Voraussetzung, dass die Leistung im Inland auch tatsächlich genutzt oder ausgewertet wird.

Durch die Neuregelung des § 3a Abs. 5 UStG gilt damit seit dem 1.1.2015 einheitlich für alle Kommunikationsleistungen, dass sich der Leistungsort dort befindet, wo der Leistungsempfänger ansässig ist – unabhängig von der Ansässigkeit der Vertragsparteien und davon, ob der Leistungsempfänger als Unternehmer, Privatperson oder juristische Person mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu qualifizieren ist.

Diese Ortsbestimmung gilt auch dann, wenn die sonstige Leistung auf elektronischem Weg tatsächlich von einer sich im Drittlandsgebiet befindlichen Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt wird. Ein im Drittland befindlicher Server soll ausweislich der Gesetzesbegründung jedenfalls für umsatzsteuerliche Zwecke nicht als Betriebsstätte anzusehen sein.

1.1.4.1.2 Die Branchenlösung, § 3 Abs. 11a UStG

In der Praxis werden oftmals die vom Diensteanbieter an den Endverbraucher erbrachten Leistungen nicht direkt zwischen Diensteanbieter und Endnutzer abgerechnet, sondern die Abrechnung erfolgt über die Telefonrechnung, die der Teilnehmernetzbetreiber dem Endnutzer stellt. Für solche Fälle, in denen Leistungen über Telekommunikationsnetze, Schnittstellen oder Portale erbracht werden, wird mit Wirkung zum 1.1.2015 durch die Einfügung des § 3 Abs. 11a UStG in bestimmten Fällen eine Leistungskette fingiert. Die frühere Vorschrift des § 45h Abs. 4 TKG, wo diese Fiktion bislang geregelt war, wird im Gegenzug aufgehoben.

Nach dem bisherigen § 45h Abs. 4 TKG wurde bei Leistungen für umsatzsteuerliche Zwecke eine Dienstleistungskommission angenommen, wenn diese Leistungen über den Anschluss eines Teilnehmernetzbetreibers durch einen Endnutzer in Anspruch genommen wurden. Dies galt auch im Verhältnis der der Leistung vorgelagerten beteiligten Unternehmen zueinander. Die Vorschrift war durch das Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften vom 18.2.2007¹¹ in Anlehnung an § 45h Abs. 1 TKG als rein umsatzsteuerrechtliche Norm (sog. Branchenlösung) aus Vereinfachungsgründen und zur Verhinderung von Steuerausfällen eingefügt worden. Denn ohne Anwendung dieser Branchenlösung war eine Versteuerung des Letztverbrauchs nicht sichergestellt, da im Regelfall nur der Teilnehmernetzbetreiber über die für die Leistungsortbestimmung sowie Rechnungslegung erforderlichen Informationen verfügt.

Da die Branchenlösung als rein umsatzsteuerliche Regelung konzipiert ist, wurde die Regelung aus gesetzessystematischen Gründen nunmehr in das UStG überführt.

¹¹ BGBl I 2007, S. 106.

Nach § 3 Abs. 11a UStG wird ein Unternehmer, der in die Erbringung einer sonstigen Leistung, die über ein Telekommunikationsnetz, eine Schnittstelle oder ein Portal erbracht wird, eingeschaltet wird, als Leistungskommissionär eingestuft. Damit wird entgegen den zivilrechtlichen Vertragsverhältnissen fingiert, dass er die Leistung im eigenen Namen und für fremde Rechnung erbringt.

Eine Dienstleistungskommission wird jedoch dann nicht angenommen, wenn der Diensteanbieter von dem eingeschalteten Unternehmer ausdrücklich als Leistungserbringer benannt wird und dies in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien zum Ausdruck kommt. Dies ist dann gegeben, wenn der Erbringer der Leistung unter Angabe der erbrachten sonstigen Leistung in den Rechnungen gegenüber dem Leistungsempfänger oder den an der Erbringung beteiligten Unternehmern angegeben wird.

Als Rückausnahme hiervon regelt § 3 Abs. 11a S. 4 UStG, dass immer von einer Dienstleistungskommission auszugehen ist, wenn der eingeschaltete Unternehmer

- hinsichtlich der Erbringung der sonstigen Leistung die Abrechnung gegenüber dem Leistungsempfänger autorisiert,
- die Erbringung der sonstigen Leistung genehmigt oder
- die allgemeinen Bedingungen der Leistungserbringung festlegt.

Nach der Gesetzesbegründung ist von einer Autorisierung der Abrechnung auszugehen, wenn der Unternehmer die Abrechnung gegenüber dem Leistungsempfänger entscheidend beeinflusst. Dies umfasst insb. die Beeinflussung des Zahlungszeitpunkts und die eigentliche Belastung des Kundenkontos. So autorisiert regelmäßig der Inhaber der Plattform, über die die Leistung bezogen worden ist, die Zahlung, wenn er hierfür entsprechende Zahlungsmodalitäten auf elektronischem Weg zur Verfügung stellt. Die gleichen Schlussfolgerungen gelten hinsichtlich der Genehmigung der Erbringung der sonstigen Leistung. Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn der Unternehmer als Inhaber der Plattform, über die die Leistung bezogen werden kann, auftritt. Von der Festlegung der allgemeinen Bedingungen durch den Unternehmer ist zudem auszugehen, wenn die Erbringung der sonstigen Leistung zwischen den beteiligten Unternehmen in der Kette oder an den eigentlichen Endverbraucher auf Grundlage der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmers von seiner Entscheidung abhängig wird.

§ 3 Abs. 11a S. 5 UStG regelt zudem klarstellend, dass die Grundsätze zur Dienstleistungskommission keine Anwendung finden, wenn der Unternehmer lediglich Zahlungen in Bezug auf die erbrachte sonstige Leistung abwickelt (sog. Mobile Payment, wie z. B. Web-Billing oder Premium-SMS) und nicht an der Erbringung dieser sonstigen Leistung beteiligt ist.

Literaturhinweis: *Feil/Weigl/Rothballer*, BB 2014, S. 2072

1.1.4.2 Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 UStG

Regelungszweck des § 10 Abs. 5 UStG ist es, Entgelte, die wegen naher gesellschaftsrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Beziehungen unangemessen niedrig bemessen sind, auf den Wert aufzustocken, der als Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 4 UStG heranzuziehen wäre, wenn die betreffenden Leistungen unentgeltlich erfolgt wären. Nach einer Entscheidung des EuGH¹² und den sich darauf stützenden Folgeentscheidungen des BFH,¹³ setzt die Anwendung des § 10 Abs. 5 UStG jedoch die Gefahr von Steuerhinterziehung bzw. Steuerumgehung voraus. 17 Jahre nach der Entscheidung des EuGH hat nun auch der Gesetzgeber den sich daraus ergebenden gesetzlichen Anpassungsbedarf erkannt und durch eine entsprechende Ergänzung der Vorschrift diese an die bereits seit vielen Jahren geltende Rechtspraxis angepasst. Die Gerichte stützten ihre Entscheidung darauf, dass es an der Gefahr von Steuerhinterziehung bzw. Steuerumgehung mangelt, wenn das vereinbarte Entgelt dem marktüblichen Entgelt entspricht oder der Unternehmer seine Leistung in Höhe des marktüblichen Entgelts versteuert oder die Kosten nach § 10 Abs. 4 UStG höher wären als das marktübliche Entgelt. Aufgrund dessen ist § 10 Abs. 5 S. 1 UStG dahingehend ergänzt worden, dass „der Umsatz höchstens mit dem marktüblichen Entgelt zu bemessen“ ist. Als marktübliches Entgelt ist dabei die üblicherweise am Ort der Leistungserbringung von einem fremden Dritten aufzubringende Gegenleistung für vergleichbare Leistungen heranzuziehen.

Darüber hinaus wird durch die Neueinfügung eines Satzes 2 in § 10 Abs. 5 UStG klargestellt, dass bei Lieferungen und sonstigen Leistungen an nahestehende Personen bei Vereinbarung eines marktunüblich hohen Entgelts weiterhin das Entgelt als Bemessungsgrundlage für die USt heranzuziehen ist und nicht nach § 10 Abs. 4 UStG die Kosten.

1.1.4.3 Ausdehnung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf die Lieferung von Tablet-Computern und Spielekonsolen, § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG

Nachdem der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1.7.2011 die Lieferung von Mobilfunkgeräten und bestimmten integrierten Schaltkreisen an andere Unternehmer den Regelungen des § 13b UStG unterworfen hat, scheint sich der Schwerpunkt des Umsatzsteuerbetrugs auf andere vergleichbare Gegenstände verlagert zu haben. Mit der aktuellen Änderung des § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG wird die Umkehr der Steuerschuldnerschaft künftig auf die Lieferung von Tablet-Computern und Spielekonsolen erweitert.¹⁴ Voraussetzung ist, dass die Summe der für die Lieferung in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 € beträgt. Nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt. Durch die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft in diesen Fällen, wird zukünftig die Gefahr beseitigt, dass der Fiskus Vorsteuer erstattet ohne in gleicher Weise die in der Rechnung ausgewiesene USt zu vereinnahmen. So haben Feststellungen insb. der obersten Finanzbehörden der Länder gezeigt, dass auch bei Lieferungen von Tablet-Computern und Spielekonsolen vielfach die USt dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt wird, dieser sie als Vorsteuer abzieht, der leistende Unternehmer aber die in Rechnung gestellte USt nicht an das FA abführt. Die Finanzämter konnten in den meisten Fällen wegen Zahlungsunfähigkeit des leistenden Unternehmers den Umsatzsteueranspruch nicht mehr durchsetzen. Dies wird bei einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vermieden.

¹² EuGH, Urteil v. 29.5.1997, C-63/96, *FA Bergisch Gladbach/Skripalle*, BStBl II 1997, S. 841.

¹³ BFH, Urteil v. 8.10.1997, XI R 8/86, BStBl II 1997, S. 840; BFH, Urteil v. 7.10.2010, V R 4/10, BFH/NV 2011, S. 930; BFH, Urteil v. 19.6.2011, XI R 8/09, BFH/NV 2011, S. 2184.

¹⁴ Die Regelung beruht auf Art. 199a Abs. 1 Buch. h der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Art. 1 Nr. 2 Buchst. b der Richtlinie 2013/43/EU des Rates vom 22.7.2013 (ABl. EU 2013 v. 26.7.2013, Nr. L 201, S. 4).

Eine Definition, welche Geräte von der Gesetzesänderung erfasst werden sollen, bietet das Gesetz nicht. In Anbetracht der Vielzahl der unterschiedlichen, auf dem Markt angebotenen, Geräte, die mitunter nicht eindeutig als Tablet-Computer oder Spielekonsolen klassifiziert werden können, werden Abgrenzungsschwierigkeiten vorprogrammiert sein.

Die Neufassung des § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG findet auf Lieferungen von Tablet-Computern und Spielekonsolen ab dem 1.10.2014 Anwendung.

Praxishinweis



Auf die in § 13b Abs. 5 S. 6 UStG nunmehr gesetzlich kodifizierte Nichtbeanstandungsregelung sei verwiesen.¹⁵

1.1.4.4 Erweiterung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf Metalllieferungen, § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG

Bislang ist bei steuerpflichtigen Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen der leistende Unternehmer nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG Steuerschuldner. Zukünftig wird die Lieferung bestimmter Edelmetalle sowie bestimmter unedler Metalle an einen Unternehmer als Leistungsempfänger den Regelungen zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft unterworfen. Bisher betraf der Übergang der Steuerschuldnerschaft lediglich die Lieferung bestimmter Metallabfälle und Metallschrotte.

Durch die Erweiterung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Fälle von Metalllieferungen sollen künftig Umsatzsteuerausfälle verhindert werden, die dadurch eintreten, dass bei diesen Leistungen nicht sichergestellt werden kann, dass diese von den leistenden Unternehmern vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden, bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Leistenden realisieren kann. So haben die obersten Finanzbehörden der Länder auch bei Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen vielfach festgestellt, dass in der Vergangenheit nicht sichergestellt war, dass die in Rechnung gestellte USt durch den leistenden Unternehmer tatsächlich an den Fiskus abgeführt wurde, wenngleich der Leistungsempfänger diese als Vorsteuer abgezogen hat.

Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft greift nicht, wenn der leistende Unternehmer von der Möglichkeit der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG Gebrauch macht. Hier bleibt – wie bisher – der leistende Unternehmer Steuerschuldner. Eine Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wäre in solchen Fällen bereits deshalb nicht sachgerecht, weil es dem Leistungsempfänger im Rahmen der Differenzbesteuerung nicht möglich wäre, die Bemessungsgrundlage ohne Mithilfe des leistenden Unternehmers zweifelsfrei zu ermitteln.

Die Regelung ist mit Wirkung zum 1.10.2014 in Kraft getreten.

Mit dem ZollkodexAnpG¹⁶ wird die Regelung dahingehend modifiziert, dass der Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger nur bei Lieferungen greift, bei denen die Bemessungsgrundlage mind. 5.000 € pro wirtschaftlichen Vorgang beträgt.

¹⁵ Vgl. Kapitel A.1.1.4.7.

¹⁶ Gesetz v. 22.12.2014, BGBl I 2014, S. 2147.

Praxishinweis



Die der Umkehr der Steuerschuldnerschaft unterliegenden Metalllieferungen sind der Anlage 4 des UStG entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass nicht sämtliche Lieferungen von Metallen von der Neuregelung erfasst werden. Während so z. B. die Lieferung von Kupferblechen künftig zu einem Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger führt, gilt dies nicht für die Lieferung von Kupferrohren.

Zu beachten sei hier jedoch die in § 13b Abs. 5 S. 6 UStG nunmehr gesetzlich kodifizierte Nichtbeanstandungsregelung für Fälle, in denen beide am Umsatz beteiligten Unternehmer die Art der Umsatzes unzutreffend beurteilt haben und damit übereinstimmend fälschlicherweise von der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ausgegangen sind.¹⁷

1.1.4.5 Überarbeitung der Regelungen zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen, § 13b Abs. 5 S. 2 UStG

Bislang war nach § 13b Abs. 5 S. 2 UStG der Leistungsempfänger für Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (Bauleistungen) – mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 S. 1 UStG) –, Steuerschuldner, wenn er ein Unternehmer ist, der selbst derartige Bauleistungen erbringt. Hierzu gehören auch die Leistungen eines Bauträgers (Unternehmer, der eigene Grundstücke zum Verkauf bebaut), soweit sie als Werklieferungen erbracht worden sind. Die Finanzverwaltung hat die Regelung bislang zur Vereinfachung für die beteiligten Unternehmer so ausgelegt, dass der Leistungsempfänger Bauleistungen nachhaltig erbringen muss. Als nachhaltige Erbringung von Bauleistungen galt nach Auffassung der Finanzverwaltung, dass der Unternehmer mindestens 10 % seines Weltumsatzes als Bauleistungen erbracht hat. Außerdem war es – entsprechend dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift – unbeachtlich, für welche Zwecke der Leistungsempfänger die bezogene Bauleistung konkret verwendete.

Mit Urteil vom 22.8.2013¹⁸ hat der BFH entschieden, dass die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen nur in Betracht komme, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung selbst für eine steuerpflichtige Bauleistung verwende (bauwerksbezogene Betrachtung). Auf die Eigenschaft des Leistungsempfängers als Bauleister und dementsprechend die Höhe der von ihm ausgeführten Bauleistungen komme es danach nicht an. Nach Auffassung des Gerichts könne eine solche einschränkende Auslegung, dass der Leistungsempfänger Bauleistungen nachhaltig erbringen müsse, weder dem Gesetz entnommen werden noch könne diese Voraussetzung durch den leistenden Unternehmer zuverlässig überprüft werden und ist somit mit dem Grundsatz der Rechtsicherheit unvereinbar. Damit wies das Gericht die Verwaltungsauffassung zum Übergang der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen in mehreren Punkten zurück. Als Folge der Entscheidung des Gerichts hatte sich die Frage nach dem Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger bei der konkreten Bauleistung in der Praxis massiv kompliziert.

Eine konsequente Anwendung des BFH-Urteils hätte in der Praxis auf Dauer dazu geführt, dass jeder Leistungsempfänger bei jeder an ihn erbrachten Bauleistung Steuerschuldner wäre, wenn er diese selbst zur Ausführung einer Bauleistung verwendet. Ein derart weiter Anwendungsbereich der Regelung war aber vom Gesetzgeber bei Einführung der Vorschrift nicht

¹⁷ Siehe auch Kapitel A.1.1.4.7.

¹⁸ BFH, Urteil v. 22.8.2013, V R 37/10, BStBl II 2014, S. 128.

gewollt. Wesentliche Intention des Gesetzgebers war seinerzeit, durch die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vor allem Umsatzsteuerausfälle im Verhältnis zwischen Unternehmer und Subunternehmer in der Baubranche zu vermeiden. Entsprechend war die Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf solche Leistungsempfänger beschränkt worden, die nachhaltig Bauleistungen erbringen. Anknüpfungspunkt waren darüber hinaus auch immer die Unternehmer, denen eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG erteilt worden war. Bei diesen Unternehmern wurde unterstellt, dass sie regelmäßig nachhaltig Bauleistungen erbringen.

Zudem würde die Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils massiv die Feststellung durch den leistenden Unternehmer erschweren, wer Steuerschuldner für die von ihm zu erbringende oder erbrachte Bauleistung ist. In der Praxis ist für den leistenden Unternehmer oftmals nicht erkennbar, ob ein Unternehmer, an den Bauleistungen erbracht werden, tatsächlich ein Unternehmer ist, der ebenfalls solche Leistungen erbringt oder erbracht hat. Noch weniger kann der leistende Unternehmer wissen, ob der Leistungsempfänger die bezogene Bauleistung selbst für eine steuerpflichtige Bauleistung verwendet. Eine solche Einzelfallbetrachtung wäre dem Leistungserbringer weder möglich noch zumutbar und würde zudem den Grundsatz der Rechtssicherheit verletzen. So ist es insb. bei der Erstellung von Gebäuden für den leistenden Unternehmer nicht absehbar, ob der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung für einen von vornherein steuerpflichtigen, einen nur aufgrund einer Option nach § 9 UStG steuerpflichtigen oder für einen z. B. nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG steuerfreien Umsatz verwendet. Als Folge daraus wäre mit häufigen und ungewollten Fehleinschätzungen und damit verbunden fehlerhaften Rechnungen sowie ggf. Risiken beim Vorsteuerabzug zu rechnen gewesen.

Um die frühere Rechtslage weitgehend wiederherzustellen und die negativen Folgen der BFH-Rspr. in der Praxis zu vermeiden, wird durch die Einfügung eines neuen S. 2 nunmehr bereits im Wortlaut des Gesetzes darauf abgestellt, dass der Leistungsempfänger nur dann Steuerschuldner für eine an ihn erbrachte Bauleistung ist, wenn er selbst **nachhaltig** Bauleistungen ausführt. Damit kann die Änderung des § 13b Abs. 5 S. 2 UStG als Nichtanwendungsgesetz bezüglich des vorgenannten BFH-Urteils eingestuft werden. Dementsprechend bestimmt die Regelung ferner, dass der Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner ist, wenn er die an ihn im Einzelfall erbrachte Dienstleistung nicht zur Ausführung einer Bauleistung verwendet. Die vom BFH postulierte bauwerksbezogene Betrachtung kommt damit nicht mehr zur Anwendung. Es kommt allein darauf an, dass der Leistungsempfänger seinerseits nachhaltig Bauleistungen erbringt.

Nach Auffassung des Gesetzgebers ist von einer nachhaltigen Erbringung von Bauleistungen weiterhin dann auszugehen, wenn der Unternehmer zumindest 10 % seines Weltumsatzes als Bauleistungen erbringt. Einen Bedarf, dies ausdrücklich gesetzlich festzuschreiben, sah der Gesetzgeber jedoch nicht. Seiner Auffassung nach wird die Rechtssicherheit für die Beteiligten bereits durch die festgelegte Bescheinigungspraxis erreicht. Danach hat die zuständige Finanzbehörde dem Leistungsempfänger eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich die nachhaltige Tätigkeit des Unternehmers ergibt. Bei Erteilung dieser Bescheinigung soll aus Vereinfachungsgründen auf den Weltumsatz des im Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung abgelaufenen Besteuerungszeitraums abgestellt werden können, für den dem FA bereits USt-Voranmeldungen bzw. Erklärungen für das Kalenderjahr vorliegen. Hat ein Unternehmer zunächst keine Bauleistungen ausgeführt oder nimmt er seine Tätigkeit in diesem Bereich erst auf, stellt das FA dem Unternehmer eine Bescheinigung aus, wenn er nach außen erkennbar

mit ersten Handlungen zur nachhaltigen Erbringung von Bauleistungen begonnen hat und die Bauleistungen voraussichtlich mehr als 10 % des Weltumsatzes betragen werden.¹⁹

Die in § 13b Abs. 5 S. 2 UStG genannte Bescheinigung ist eine von der Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG abweichende gesonderte Bescheinigung. Um Rechtssicherheit für den leistenden Unternehmer als auch für den Leistungsempfänger zu erlangen, ist die Bescheinigung auf längstens 3 Jahre zu befristen. Sie kann aus Rechtsschutzgründen nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden. Zudem gilt nach der Gesetzesbegründung, dass der Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger auch dann greift, wenn der Leistungsempfänger die ihm vom FA ausgestellte Bescheinigung nicht gegenüber dem leistenden Unternehmer verwendet.²⁰

Die Neuregelung ist auf Bauleistungen anzuwenden, die ab dem 1.10.2014 erbracht werden. Für vertiefende Informationen zum Anwendungszeitraum der gesetzlichen Altregelung und Neuregelung sowie der Grundsätze der BFH-Entscheidung vom 22.8.2013 siehe die Ausführungen unter Kapitel A.1.1.4.11.

Literaturhinweise: *Fleckenstein-Weiland*, BB 2014, S. 2391; *Langer*, DStR 2014, S. 1897

1.1.4.6 Überarbeitung der Regelungen zu Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Gebäudereinigungen, § 13b Abs. 5 S. 5 UStG

Das zum Übergang der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen ergangene Urteil des BFH vom 22.8.2013²¹ strahlt auch auf die ähnlich gelagerte Regelung zum Übergang der Steuerschuldnerschaft bei Gebäudereinigungsleistungen aus.

Bislang ist nach § 13b Abs. 5 S. 5 UStG der Leistungsempfänger für das Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen (§ 13b Abs. 2 Nr. 8 S. 1 UStG) Steuerschuldner, wenn er ein Unternehmer ist, der selbst derartige Reinigungsleistungen erbringt. Aus Vereinfachungsgründen hatte die Finanzverwaltung die Regelung ebenso wie bei Bauleistungen so ausgelegt, dass der Leistungsempfänger derartige Leistungen nachhaltig erbringen muss. Von einer nachhaltigen Erbringung war wiederum nach Auffassung der Finanzverwaltung auszugehen, wenn der Unternehmer mindestens 10 % seines Weltumsatzes als Gebäudereinigungsleistungen erbrachte. Außerdem war es entsprechend dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift unbeachtlich, für welche Zwecke der Leistungsempfänger die bezogene Gebäudereinigungsleistung tatsächlich verwendete.

Als Reaktion auf die zu den Bauleistungen ergangene BFH-Rspr. regelt nunmehr der neue § 13b Abs. 5 S. 5 UStG entsprechend, dass ein Unternehmer dann als Leistungsempfänger der Steuerschuldner für an ihn erbrachte Gebäudereinigungsleistungen ist, wenn er selbst nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen erbringt. Auch hier ist zur Erleichterung des Nachweises vorgesehen, dass die zuständige Finanzbehörde dem Leistungsempfänger eine Bescheinigung hierüber ausstellt. Um Rechtssicherheit für den leistenden Unternehmer als auch für den Leistungsempfänger zu erlangen, ist, ausweislich der Gesetzesbegründung, die Bescheinigung auf längstens 3 Jahre zu befristen. Sie kann aus Rechtsschutzgründen nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden. Zudem soll nach dem Willen des Gesetzgebers ebenso wie bei den Bauleistungen auch hier gelten, dass die Steuerschuldnerschaft selbst

¹⁹ Vgl. Abschn. 13b.3 Abs. 2 UStAE.

²⁰ BMF, Schreiben v. 26.8.2014, IV D 3 – S 7279/10/10004, BStBl I 2014, S. 1216.

²¹ BFH, Urteil v. 22.8.2013, V R 37/10, BStBl II 2014, S. 128.

dann auf den Leistungsempfänger übergeht, wenn dieser eine ihm vom FA ausgestellte Bescheinigung nicht gegenüber dem leistenden Unternehmer verwendet.²²

Die Neuregelung trat mit Wirkung zum 1.10.2014 in Kraft.

1.1.4.7 Nichtbeanstandungsregelung für Zweifelsfälle, § 13b Abs. 5 S. 7 UStG

Der neugeschaffene § 13b Abs. 5 S. 7 UStG übernimmt im Kern die bisher in Abschn. 13b.8 UStAE verankerte Vereinfachungs- und Nichtbeanstandungsregelung. Diese Regelung deckt zahlreiche (nicht alle!) Leistungen ab, für die das Gesetz den Übergang der Steuerschuldnerschaft normiert; darunter auch die zuvor behandelten Lieferungen bestimmter elektronischer Geräte und bestimmter Metalle sowie Bau- und Gebäudereinigungsleistungen.

Bereits die Verwaltungsvorschrift diente der Rechtssicherheit der Beteiligten sowie der Vermeidung aufwendiger Rückabwicklungen bei unverschuldeten Fehlern. Der BFH hatte in seinem Urteil vom 22.8.2013²³ eine Anwendung dieser Vereinfachungsregelung im Verwaltungswege jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass die steuerlichen Rechtsfolgen des Gesetzes nicht zur Disposition der Steuerpflichtigen stehen. Zur Wiederherstellung einer praxisgerechten Abwicklung der Regelungen zur Verlagerung der Steuerschuld und um Rechtssicherheit für den leistenden Unternehmer als auch für den Leistungsempfänger zu erlangen, war es daher auch aus Sicht des Gesetzgebers erforderlich, die sich in Zweifelsfällen aus einer übereinstimmenden Handhabung und folgerichtigen Versteuerung ergebende Rechtsfolge einer Steuerschuld des Leistungsempfängers gesetzlich festzuschreiben.

Dementsprechend regelt nunmehr der neue Satz 7, dass es bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Bauleistungen, für Lieferungen von Erdgas und Elektrizität durch im Inland ansässige Unternehmer, für Lieferungen von Schrott und Altmetall, für Gebäudereinigungsleistungen, für Lieferungen von Gold, für Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen oder integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand sowie für Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen verbleibt, wenn beide Beteiligten von der Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ausgegangen sind und sich im Nachhinein beim Anlegen objektiver Kriterien herausstellt, dass diese Voraussetzungen tatsächlich nicht vorlagen. Voraussetzung für die Anwendung der Nichtbeanstandungsregelung ist, dass es aufgrund dieser Handhabung nicht zu Steuerausfällen gekommen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Leistungsempfänger den an ihn erbrachten Umsatz in zutreffender Höhe versteuert hat.

²² BMF, Schreiben v. 26.8.2014, IV D 3 – S 7279/10/10004, BStBl I 2014, S. 1216.

²³ BFH, Urteil v. 22.8.2013, V R 37/10, BStBl II 2014, S. 128.

Praxishinweis



Durch den ausschließlichen Verweis auf Abs. 2 Nr. 4, Nr. 5 Buchst. b, Nr. 7 bis Nr. 11 des § 13b UStG greift die Nichtbeanstandungsregelung nicht für alle Voraussetzungen des Übergangs der Steuerschuldnerschaft. So schützt § 13b Abs. 5 S. 7 UStG zum Beispiel nicht die Auffassung der Vertragsparteien zur Frage, ob der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist.

Eine diesbezügliche vom Bundesrat gewünschte Regelung, nach der es in allen Fällen bei der von den Beteiligten angewandten Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bleibt, auch wenn die Voraussetzungen gar nicht vorlagen, wurde nicht ins Gesetz übernommen. Dies ist auch sachgerecht, da gerade eine solche Regelung dazu führen würde, dass es in der Disposition von leistendem Unternehmer und Leistungsempfänger liegt, wer Steuerschuldner sein soll.

1.1.4.8 Kein Übergang der Steuerschuldnerschaft in Fällen der Differenzbesteuerung

Der neu angefügte Satz 9 in § 13b Abs. 5 UStG stellt klar, dass bei Lieferungen von in § 13b Abs. 2 Nr. 2, Nr. 7 und Nr. 9 bis Nr. 11 UStG genannten Gegenständen, wie Lieferungen von Schrott, Altmetallen und Abfall oder Lieferungen von Edelmetallen oder unedlen Metallen, für die die Voraussetzungen der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG vorliegen und der Unternehmer diese Regelung auch anwendet, der Leistungsempfänger nicht Steuerschuldner wird. Die Anwendung der Steuerschuldnerschaft ist für den Leistungsempfänger in diesen Fällen de facto nicht möglich, weil er regelmäßig den Einkaufspreis der an ihn gelieferten Gegenstände nicht kennt und so die Bemessungsgrundlage für die Umsatzbesteuerung nicht ohne Mitwirkung des leistenden Unternehmers ermitteln kann.

1.1.4.9 Besondere Verfahrensvorschriften für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer im Zusammenhang mit der Erbringungen von elektronischen Dienstleistungen (*Mini-One-Stop-Shop*)

Aufgrund der Neuregelungen zum 1.1.2015 sind Kommunikationsleistungen in der gesamten EU dort zu besteuern, wo der Verbraucher ansässig ist.²⁴ Damit erfolgt die Umsatzbesteuerung dieser Leistungen künftig einheitlich nicht mehr in dem Staat, in dem der leistende Unternehmer ansässig ist, sondern am jeweiligen Verbrauchsort. Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens wird für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer die Möglichkeit einer einzigen Anlaufstelle eingeführt (*Mini-One-Stop-Shop*).

Im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die im Inland Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder Dienstleistungen auf elektronischem Weg an im Inland ansässige Nichtunternehmer erbringen, können sich – unter bestimmten Bedingungen – dafür entscheiden, die hierfür auf elektronischem Weg einzureichende USt-Erklärung über den Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, zu übermitteln. Will ein Unternehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, muss er dies der für dieses Besteuerungsverfahren zuständigen Behörde in seinem Ansässigkeitsstaat vor Beginn des Besteuerungszeitraums anzeigen, ab dem er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will.

Der neu geschaffene § 18 Abs. 4d UStG regelt künftig für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die von diesem besonderen Besteuerungsverfahren Gebrauch machen wollen, dass diese in jedem Kalendervierteljahr eine Steuererklärung bis zum 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums an die für dieses Besteuerungsverfahren zuständige Behörde

²⁴ Vgl. hierzu Kapitel A.1.1.4.1.

de in ihrem EU-Ansässigkeitsstaat elektronisch übermitteln müssen. Die Steuererklärung gilt als fristgemäß übermittelt, wenn sie der vorgenannten Behörde bis zum 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums übermittelt wurde und dort auch angekommen ist. Ein entsprechender –EU-einheitlicher – Vordruck wurde auf Gemeinschaftsebene bereits erarbeitet.

Die übermittelte Steuererklärung – oder ggf. auch eine eingereichte berichtigte Steuererklärung – ist ab dem Zeitpunkt eine Steueranmeldung (§ 150 Abs. 1 S. 3 AO), zu dem die in der Steuererklärung enthaltenen Daten von der für dieses Besteuerungsverfahren in dem Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer ansässig ist, zuständigen Behörde dem BZSt auf elektronischem Weg übermittelt wurden und beim BZSt angekommen sind. Ab diesem Zeitpunkt steht die Steueranmeldung unter den Voraussetzungen des § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.

Der Unternehmer kann die Inanspruchnahme dieser Regelung widerrufen. Der Widerruf ist gegenüber der, für dieses Besteuerungsverfahren in dem Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer ansässig ist, zuständigen Behörde zu erklären. Ein Widerruf ist nur bis zum Beginn eines neuen Besteuerungszeitraums mit Wirkung ab diesem Zeitraum möglich. Dadurch wird vermieden, dass der Unternehmer für ein Kalendervierteljahr sowohl Voranmeldungen nach § 18 Abs. 1 UStG als auch eine Steuererklärung nach § 18 Abs. 4c UStG abgeben muss. Außerdem wird dadurch vermieden, dass die ihm in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge zum Teil im Vorsteuer-Vergütungsverfahren und zum Teil im allgemeinen Besteuerungsverfahren geltend zu machen wären. Dies wäre für die betroffenen Unternehmer und die Finanzverwaltung ein nicht zu rechtfertigender Aufwand.

Im Zusammenhang mit der Einführung des besonderen Besteuerungsverfahrens verfügt § 16 Abs. 1b S. 1 UStG zudem, dass für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und/oder auf elektronischem Weg Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz im Inland erbringen, und vom Besteuerungsverfahren nach § 18 Abs. 4e UStG Gebrauch machen, das Kalendervierteljahr den Besteuerungszeitraum darstellt. Dazu korrespondierend legt der neu eingefügte § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e UStG fest, dass die Steuer bei Anwendung des besonderen Besteuerungsverfahrens mit Ablauf des Kalendervierteljahres entsteht, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind.

Ferner enthält § 16 Abs. 6 S. 4 und 5 UStG für die von den Unternehmern im Rahmen des besonderen Besteuerungsverfahrens zu erstellenden Erklärungen Vorschriften zur Währungsumrechnung. Darüber hinaus regelt § 16 Abs. 1b S. 2 UStG, dass in der Steuererklärung keine Vorsteuerbeträge von der Steuerschuld abgesetzt werden dürfen, da die Anwendung des § 16 Abs. 2 UStG ausgeschlossen ist. Die Unternehmer können somit ihre Vorsteuern in Deutschland grds. nur im Vorsteuer-Vergütungsverfahren geltend zu machen (vgl. hierzu auch den neu eingefügten § 59 S. 1 Nr. 5 UStDV).

§ 22 Abs. 1 S. 4 UStG regelt ergänzend, dass der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, der von den Regelungen des besonderen Besteuerungsverfahrens Gebrauch macht, die erforderlichen Aufzeichnungen auf Anfrage der für das Besteuerungsverfahren in seinem Ansässigkeitsstaat zuständigen Finanzbehörde auf elektronischem Wege zur Verfügung stellen muss. Hintergrund der Regelung ist es, dass das zuständige inländische FA feststellen kann, ob die abgegebenen Steuererklärungen zutreffend sind.

1.1.4.10 Besondere Verfahrensvorschriften für inländische Unternehmer im Zusammenhang mit der Erbringungen von elektronischen Dienstleistungen (*Mini-One-Stop-Shop*), § 18h UStG

Aufgrund der Neuregelungen zum 1.1.2015 sind Kommunikationsleistungen in der gesamten EU dort zu besteuern, wo der Verbraucher ansässig ist.²⁵ Damit erfolgt die Umsatzbesteuerung dieser Leistungen künftig einheitlich nicht mehr in dem Staat, in dem der leistende Unternehmer ansässig ist, sondern am Verbrauchsort. Dies hätte für den Unternehmer, der Kommunikationsleistungen erbringt, zur Folge, dass dieser – vorbehaltlich der Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten – in jedem EU-Mitgliedstaat registrierungspflichtig wird, in dem seine Kunden ansässig sind. Der mit einer solchen steuerlichen Erfassung in 28 Mitgliedstaaten verbundene administrative und finanzielle Aufwand, würde die Möglichkeiten vieler Unternehmer übersteigen und damit die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts auf eine harte Probe stellen. Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens wird daher für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer die Möglichkeit einer einzigen Anlaufstelle eingeführt (*Mini-One-Stop-Shop*).²⁶

§ 18h UStG regelt danach im Wesentlichen die Anzeige über die Teilnahme an diesem besonderen Besteuerungsverfahren und die Übermittlung von USt-Erklärungen von im Inland ansässigen Unternehmern, die in anderen Mitgliedstaaten Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und/oder auf elektronischem Weg Dienstleistungen an Nichtunternehmer erbringen.

Danach müssen Unternehmer, die im Inland ihren Sitz oder als im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmer im Inland eine Betriebsstätte haben und an dem besonderen Besteuerungsverfahren teilnehmen wollen, dies gegenüber dem BZSt anzuzeigen. Die Teilnahme an dem besonderen Verfahren ist nur einheitlich für alle Mitgliedstaaten möglich, in denen der Unternehmer keine Betriebsstätte hat und in denen er derartige Umsätze erbringt. Die Anzeige muss vor Beginn des Besteuerungszeitraums erfolgen, für den der Unternehmer erstmalig an dem besonderen Besteuerungsverfahren teilnehmen will. Eine rückwirkende Registrierung ist damit nicht möglich. Die Unternehmer, die ab dem 1.1.2015 an dem neuen Verfahren teilnehmen wollten, konnten dies seit dem 1.10.2014 dem BZSt anzeigen.

Sollte der Unternehmer nicht oder nicht mehr die Voraussetzungen für die Anwendung des besonderen Besteuerungsverfahrens erfüllen, wird dies durch das BZSt durch einen Verwaltungsakt gegenüber dem Unternehmer festgestellt. Dies ist insb. dann der Fall, wenn der Unternehmer mitteilt, dass er keine Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder Dienstleistungen auf elektronischem Weg an in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Nichtunternehmer erbringt oder diese wirtschaftliche Tätigkeit nicht mehr ausübt oder er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des besonderen Besteuerungsverfahrens nicht mehr erfüllt, weil er z. B. im Inland keinen Sitz mehr hat oder in allen anderen EU-Mitgliedstaaten, in denen er die vorgenannten Dienstleistungen erbringt, eine Betriebsstätte unterhält.

Die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren kann vom Unternehmer widerrufen werden. Der Widerruf ist gegenüber dem BZSt zu erklären. Ein Widerruf ist nur bis zum Beginn eines neuen Besteuerungszeitraums mit Wirkung ab diesem Zeitraum möglich.

²⁵ Vgl. hierzu Kapitel A.1.1.4.1.

²⁶ Für im Drittland ansässige Unternehmer gibt es dieses Verfahren bereits seit einigen Jahren für auf elektronischem Wege erbrachte Dienstleistungen. Zum 1.1.2015 wird das Verfahren auf Telekommunikationsleistungen sowie Rundfunk- oder Fernsehdienstleistungen erweitert.

Bei Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren muss der im Inland ansässige Unternehmer bis zum 20. Tag nach Ende jedes Kalendervierteljahres eine USt-Erklärung für jeden Mitgliedstaat, in dem er das besondere Besteuerungsverfahren anwendet, auf elektronischem Weg übermitteln. Die Erklärungen sind über ein elektronisches Portal (ELSTER-Portal oder BZSt Online Portal) zunächst dem BZSt zu übermitteln. Das BZSt übermittelt die Erklärungen anschließend an das für den Unternehmer, im jeweiligen Mitgliedstaat, zuständige FA weiter. Der Unternehmer muss die USt selbst berechnen und an das BZSt entrichten. Das Verfahren bezieht sich nur auf Steuern, die der Unternehmer für Kommunikationsleistungen schuldet.

Kommt ein Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe der Steuererklärungen und Zahlung der USt wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nach, wird er vom BZSt von diesem Verfahren ausgeschlossen. Der Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn der Unternehmer seinen Aufzeichnungspflichten und der Verpflichtung, die Aufzeichnungen der zuständigen Finanzbehörde auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt. Der Ausschluss gilt ab dem Besteuerungszeitraum, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Unternehmer beginnt.

Gem. § 18h Abs. 6 UStG gelten für das Verfahren, soweit es vom BZSt durchgeführt wird, die angeführten Vorschriften der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung. Die Regelung ist erforderlich, da § 18h UStG ausländische USt und somit keine durch Bundesrecht geregelte Steuer betrifft und deshalb die AO und die FGO nicht unmittelbar anwendbar sind (§ 1 Abs. 1 S. 1 AO, § 33 Abs. 1 Nr. 1 FGO). Aus der angeordneten Anwendung von Vorschriften der AO und der FGO folgt u. a., dass die dem BZSt bekannt gewordenen Daten dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen und gegen Verwaltungsakte des BZSt nach den § 347 Abs. 2 und 4 AO das Einspruchsverfahren (§§ 347 ff. AO) und die Anfechtungsklage zum FG gegeben sind. Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben sind insb. die Regelungen zum Verspätungszuschlag (§ 152 AO), zum Säumniszuschlag (§ 240 AO) sowie zum Vollstreckungs- und zum Strafverfahren (Sechster und Achter Teil der AO) von der Anwendung ausgeschlossen.

Unternehmer, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig sind – wobei aufgrund eines fehlenden inländischen Sitzes, Orts der Geschäftsleitung oder einer inländischen Betriebsstätte keine deutsche Ansässigkeit besteht – und im Inland Kommunikationsleistungen erbringen, für die sie die Steuer schulden, können im Gegenzug ihre steuerlichen Pflichten in Deutschland über die zentrale Anlaufstelle in ihrem EU-Ansässigkeitsstaat abwickeln.²⁷

Praxishinweis



- Das besondere Besteuerungsverfahren nach § 18h UStG kann auch dann genutzt werden, wenn der Unternehmer im Verbrauchsmitgliedstaat neben Kommunikationsleistungen auch andere Umsätze erbringt, die nicht der Sonderregelung unterliegen und für die er die USt schuldet.
- Ausführliche Informationen zum besonderen Besteuerungsverfahren finden sich auf den Internetseiten des BZSt unter dem Stichwort „Mini-One-Stop-Shop“.

²⁷ Siehe auch Kapitel A.1.1.4.9.

1.1.4.11 Anwendungsvorschrift für aufgrund des BFH-Urteils vom 22.8.2013 vom Leistungsempfänger zurückgeforderte USt bei Bauleistungen, § 27 Abs. 19 UStG

Wie bereits unter Kapitel A.1.1.4.5 dargestellt, hatte der BFH²⁸ mit Urteil vom 22.8.2013 die Verwaltungsauffassung hinsichtlich der Regelungen zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen nach § 13b Abs. 5 S. 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 UStG in mehreren Punkten abweichend von der früheren Verwaltungsauffassung ausgelegt.

Nach der früheren Verwaltungsauffassung waren Unternehmer, die eigene Grundstücke zum Zweck des Verkaufs bebauen (z. B. Bauträger), nicht Steuerschuldner für die von anderen Unternehmern an sie erbrachten Bauleistungen, wenn die Bemessungsgrundlage der von ihnen getätigten Bauleistungen nicht mehr als 10 % der Summe ihrer steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze (Weltumsatz) beträgt. Die Bemessungsgrundlage schloss Grundstücksgeschäfte ein, soweit es sich um Werklieferungen handelte. Bei Unternehmern, denen eine Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugsteuer (§ 48b EStG) erteilt worden war, wurde unterstellt, dass sie regelmäßig nachhaltig Bauleistungen erbringen.

Nach Auffassung des Gerichts komme es jedoch weder auf den Anteil der Bauleistungen am Weltumsatz des Leistungsempfängers an, noch erbringe ein Bauträger, der sein eigenes Grundstück bebaut und es dann mit aufstehendem Gebäude übereignet, eine Bauleistung, noch stehe der Übergang der Steuerschuldnerschaft im Rahmen der einschlägigen Nichtbeanstandungsregelung zur Disposition der Parteien.

Mit BMF-Schreiben vom 5.2.2014²⁹ und vom 8.5.2014³⁰ wurde das o. a. BFH-Urteil vom 22.8.2013 in vollem Umfang für **nach dem 14.2.2014** ausgeführte Umsätze umgesetzt. Für die betroffenen Unternehmer besteht danach keine Pflicht, das o. a. Urteil für bereits veranlagte Umsatzsteuerfestsetzungen rückwirkend anzuwenden. Diese Nichtbeanstandungsregelung gewährt beiden Unternehmern bei einvernehmlicher unveränderter Beibehaltung der bisherigen Vereinbarung einen uneingeschränkten Vertrauensschutz, sofern nicht zu einem späteren Zeitpunkt von der einvernehmlichen Entscheidung abgewichen wird.

Die gesetzliche Regelung des § 27 Abs. 19 UStG greift nunmehr in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger für vor dem 15.2.2014 an ihn erbrachte Leistungen von dieser Nichtbeanstandungsregelung keinen Gebrauch macht. M. a. W., sie regelt die Folgen für Bauleistende, deren Kunden für eine vor dem 15.2.2014 an sie ausgeführte Bauleistung die Erstattung der nach § 13b UStG geschuldeten Steuern unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BFH vom 22.8.2013 verlangen. Ausweislich der Norm ist in diesen Fällen die gesetzlich entstandene USt gegen den leistenden Unternehmer festzusetzen. Der Gesetzgeber beabsichtigt damit, Steuerausfälle aufgrund von Erstattungsanträgen durch die Leistungsempfänger zu verhindern. Kritisch hierbei ist, dass der Vertrauensschutz nach § 176 AO für den leistenden Unternehmer insoweit rückwirkend eingeschränkt wird.

Zur Vereinfachung kann der leistende Unternehmer allerdings beantragen, die nunmehr nach § 27 Abs. 19 S. 1 UStG von ihm geschuldete USt durch Abtretung seiner Forderung gegen den Leistungsempfänger auf Zahlung der gesetzlich entstandenen USt erfüllen zu können.

²⁸ BFH, Urteil v. 22.8.2013, V R 37/10, BStBl II 2014, S. 128.

²⁹ BStBl I 2014, S. 233.

³⁰ BStBl I 2014, S. 823.

Die Abtretung wirkt jedoch nur dann an Zahlung statt, wenn

- der leistende Unternehmer dem Leistungsempfänger eine erstmalige oder geänderte Rechnung mit offen ausgewiesener USt ausstellt,
- die Abtretung an das FA wirksam bleibt,
- dem Leistungsempfänger diese Abtretung unverzüglich mit dem Hinweis angezeigt wird, dass eine Zahlung an die leistenden Unternehmer keine schuldbefreiende Wirkung mehr hat, und
- der leistende Unternehmer seiner Mitwirkungspflicht nachkommt.

Der Gesetzgeber scheint hierbei davon auszugehen, dass der leistende Unternehmer stets die USt zusätzlich zum Netto-Entgelt gegenüber dem Leistungsempfänger geltend machen kann. Ein vereinbarter Kaufpreis ist aber bei Fehlen von entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen als Bruttokaufpreis einzustufen, aus dem die USt herauszurechnen ist.³¹ Insoweit ist fraglich, ob der leistende Unternehmer aus zivilrechtlicher Sicht tatsächlich einen Anspruch auf Zahlung der USt gegenüber dem Leistungsempfänger hat und damit das Mittel der Abtretung ihm überhaupt zur Verfügung steht.

Praxishinweise



- Die Regelung des § 27 Abs. 19 UStG findet für Bauleistungen Anwendung, die vor dem 15.2.2014 erbracht wurden. Für Bauleistungen ab dem 1.10.2014 greift die Neuregelung des § 13b Abs. 5 UStG. Für Bauleistungen zwischen dem 15.2.2014 und 30.9.2014 finden jedoch die durch das BFH-Urteil festgelegten Grundsätze zwingend Anwendung.³²
- Zu den Auswirkungen des neuen § 27 Abs. 19 UStG hat das BMF mit Schreiben vom 31.7.2014³³ bereits Stellung genommen.

1.1.5 Änderungen im Bereich der Grunderwerbsteuer

1.1.5.1 Regelung zur Konzernklausel nach § 6a GrEStG

Durch das AmtshilfeRLUmG wurde die Regelung des § 6a S. 1 GrEStG auch auf Einbringungen und andere Erwerbsvorgänge auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage erweitert. Durch die nunmehrige sprachliche Neufassung des Satzes 2 wird klargestellt, dass diese Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches auch für Fälle des § 6a S. 2 GrEStG, also für vergleichbare konzerninterne Umstrukturierungen im EU/EWR-Raum gilt. Darüber hinaus wird im neu formulierten Satz 3 klargestellt, dass die dort geregelte Voraussetzung nicht nur für Umwandlungsvorgänge greift, sondern für alle in § 6a S. 1 GrEStG geregelten Rechtsvorgänge.

³¹ BGH, Urteil v. 24.2.1988, VIII ZR 64/87, BGHZ 103, S. 284; EuGH, Urteil v. 7.11.2013, C-249/12, *Tulicã*, BFH/NV 2014, S.142; EuGH, Urteil v. 7.11.2013, C-250/12 *Pavlosin*, DStRE 2014, S. 816.

³² Siehe hierzu auch Kapitel B.5.8 und B.5.9.

³³ BMF, Schreiben v. 31.7.2014, IV D 3 – S 7279/1110002, BStBl I 2014, S. 1073; siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel B.5.9.

1.1.5.2 Voraussetzungen für die Aufhebung der Steuer bei Rückgängigmachung des Erwerbsvorgang, § 16 Abs. 5 GrEStG

Laut § 16 Abs. 5 GrEStG ist die Nichtfestsetzung der Steuer bzw. die Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung im Falle der Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs an die Voraussetzung geknüpft, dass der rückgängig gemachte Erwerbsvorgang nach §§ 18, 19 GrEStG ordnungsgemäß angezeigt worden war.

Mit Urteil vom 18.4.2012³⁴ hatte der BFH entschieden, dass der in § 16 Abs. 5 GrEStG verwendete Begriff „ordnungsgemäß“ unbestimmt und daher einschränkend dahingehend auszuulegen sei, dass grundstücksbezogene Angaben für eine ordnungsgemäße Anzeige nicht erforderlich sein. Zudem entschied das Gericht – entgegen seiner bisherigen Rspr.³⁵ – dass selbst eine Nachholung grundstücksbezogener Angaben durch den Steuerpflichtigen innerhalb einer vom FA gesetzten Frist für die Ordnungsmäßigkeit nicht mehr erforderlich sei. Der Aufwand zur Ermittlung grundstücksbezogener Angaben würde damit laut Auffassung des Gesetzgebers vollständig auf das FA verlagert. Es bestünde das Risiko, dass Grunderwerbsteuerbescheide über Ergänzungstatbestände verspätet und/oder unvollständig erlassen werden. Hinzu kommt, dass die Grunderwerbsteuer zulasten des Fiskus nicht der Vollverzinsung (§ 233a AO) unterliegt. Gleichzeitig würde ein nicht mitwirkender Beteiligter besser gestellt als ein Beteiligter, der die Anzeigepflichten fristgerecht und in allen Teilen vollständig erfüllt. Dies widerspräche dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Mit der Änderung des § 16 Abs. 5 GrEStG stellt der Gesetzgeber entsprechend der geltenden Verwaltungspraxis klar, dass die fristgerechte und in allen Teilen vollständige Anzeige (§§ 18 bis 20 GrEStG) Voraussetzung für die Nichtfestsetzung der Steuer bzw. die Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung nach § 16 Abs. 1 bis 4 GrEStG ist. Im Ergebnis ist damit die BFH-Rspr. aus 2012 wieder hinfällig.

1.1.6 Änderung der Abgabenordnung

1.1.6.1 Örtliche Zuständigkeit auf dem Festlandsockel oder an der ausschließlichen Wirtschaftszone, § 22a AO

Die §§ 18 ff. AO sowie ergänzende Regelungen in den Steuergesetzen (z. B. § 41a EStG) regeln, welche Finanzbehörde für die Besteuerung jeweils örtlich zuständig ist. Die Zuständigkeit richtet sich dabei grds. nach dem Örtlichkeitsprinzip (Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung, Ort der Betriebsstätte usw.). Es könnte zweifelhaft sein, ob die bislang geltenden Zuständigkeitsregelungen auch für das Gebiet des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils am Festlandsockel bzw. der ausschließlichen Wirtschaftszone gelten. Hier steht zwar der Bundesrepublik Deutschland die Ausübung von Hoheitsrechten zu, soweit dies im Einzelfall gesetzlich geregelt ist. Es fehlte aber im Steuerrecht bisher eine Regelung, welche Landesfinanzbehörde im Einzelfall örtlich zuständig ist. Die Neuregelung, die sich an § 137 BBergG anlehnt, schafft hier Rechtssicherheit.³⁶

³⁴ BFH, Urteil v. 18.4.2012, II R 51/11, BFH/NV 2012, S. 1390.

³⁵ BFH, Beschluss v. 20.1.2005, II B 52/04, BStBl II S. 492.

³⁶ § 22a AO eingefügt durch Gesetz v. 25.7.2014, BGBl I 2014, S. 1266.

1.1.7 Änderung des Steuerberatergesetzes

1.1.7.1 Mitteilungspflicht der Finanzämter bei fortgesetzter unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen, § 10a StBerG

Nach bisheriger Rechtslage war unklar, ob die Finanzbehörden im Hinblick auf § 30 AO der zuständigen Steuerberaterkammer den Ausgang eines Bußgeldverfahrens wegen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen und die zugrunde liegenden Tatsachen mitteilen dürfen, soweit die Erkenntnisse aus einem Besteuerungsverfahren stammen. Da die vorsätzliche Verletzung des § 30 AO nach § 355 Abs. 1 StGB strafbewehrt ist, ist eine gesetzliche Regelung hierzu angezeigt. Soweit die Erkenntnisse nicht aus einem Besteuerungsverfahren stammen, ist eine Mitteilung bereits nach der alten Rechtslage zulässig gewesen. Die Unterrichtung der Steuerberaterkammern stand im Ermessen der Finanzbehörden.

Durch die Einfügung des neuen § 10a StBerG wird die Mitteilung nunmehr in beiden Varianten zulässig und aus der Ermessensentscheidung der Finanzbehörde wird im Interesse einer einheitlichen Handhabung eine gebundene Entscheidung. Um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, wird die Mitteilungspflicht auf die Fälle beschränkt, in denen Anhaltspunkte für eine Wiederholung der unerlaubten Hilfeleistung in Steuersachen vorliegen. Zudem dürfen nur die Informationen mitgeteilt werden, die die Steuerberaterkammer benötigt, um wettbewerbsrechtliche Maßnahmen zu prüfen. Als solche Maßnahmen kommen insb. die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen, Schadensersatzansprüchen und Gewinnabschöpfungsansprüchen in Betracht. Die neue Mitteilungspflicht nach § 10a StBerG dient damit dem Ziel, eine ordnungsgemäße und qualitativ einwandfreie Hilfeleistung in Steuersachen sicherzustellen.

1.1.7.2 Wettbewerbsrechtliche Aufgaben der Steuerberaterkammer, § 76 StBerG

Korrespondierend zu dem neu geschaffenen § 10a StBerG wird durch die Ergänzung des § 76 StBerG der Kernbereich der den Steuerberaterkammern obliegenden Aufgaben um die Wahrnehmung wettbewerbsrechtlicher Aufgaben, insb. gegenüber Personen, die nicht Mitglied einer Steuerberaterkammer sind, erweitert. Diese Kompetenzerweiterung dient dem Ziel, Personen die wiederholt unbefugt Hilfe in Steuersachen leisten, durch wettbewerbsrechtliche Maßnahmen (z. B. außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen, Schadensersatzansprüchen und Gewinnabschöpfungsansprüchen) in ihre Schranken zu verweisen. Hierdurch soll eine ordnungsgemäße und qualitativ einwandfreie Hilfeleistung in Steuersachen sichergestellt werden.

1.1.8 Änderung des Tabaksteuergesetzes

§ 22 TabStG regelt die Steuerfreiheit von Tabakwaren, die eine Privatperson für ihren Eigenbedarf in anderen EU-Mitgliedstaaten im steuerrechtlich freien Verkehr erwirbt und in das deutsche Steuergesetzgebiet befördert. Abs. 3 beinhaltet eine Mengenbeschränkung für Zigaretten aus bestimmten Staaten, in denen der Steuersatz auf Zigaretten niedriger ist als der durch die Richtlinie 2011/64/EU festgelegte Mindeststeuersatz. Der Mindeststeuersatz liegt seit dem 1.1.2014 bei 60 % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis und beträgt mindestens 90 € je 1.000 Stück Zigaretten.³⁷

³⁷ Richtlinie 2010/12/EU.